This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

43. h. 14

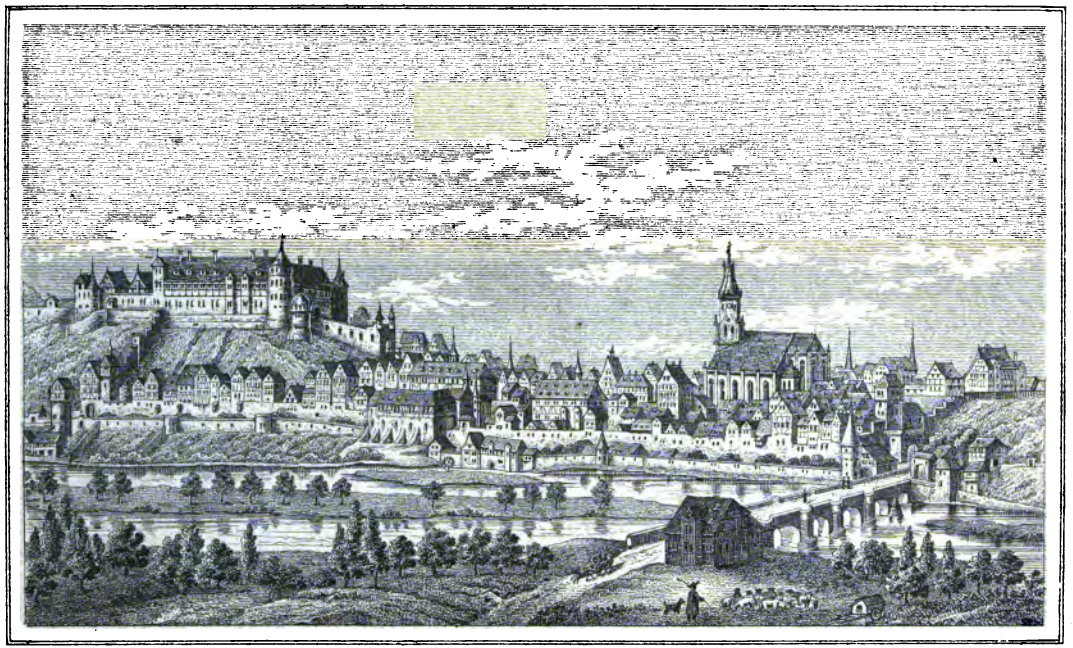

Art. Anst. v. E. Hochdanz, Stuttgart.

# TÜBINGEN
im 16ten Jahrhundert.

Geſchichtliche Nachweiſungen

über die

# Sitten und das Betragen

der

## Tübinger Studirenden

während des 16ten Jahrhunderts.

Von

Robert von Mohl.

---

Zweite Auflage.

Mit 1 Anſicht von Tübingen im 16. Jahrhundert.

Tübingen, 1871.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

THE TAYLOR INSTITUTION
LIBRARY OF THE UNIVERSITY
18 FEB. 1939
OF OXFORD

Druck von H. Laupp.

## Vorwort zur ersten und zweiten Auflage.

Die nachfolgenden geschichtlichen Nachweisungen sind ursprünglich in der Form eines akademischen Programmes zur Feier des Geburtsfestes S. M. des Königs von Württemberg erschienen. Da längst alle Exemplare dieses Programmes vergriffen waren, immer aber noch starke Nachfrage nach solchen war, so haben wir uns von dem Hr. Verf. die Erlaubniß eines neuen unveränderten Abdruckes erbeten. Wir ändern nur das Format in ein bequemeres ab, und lassen den lediglich auf den nächsten Zweck jener Gelegenheitsschrift sich beziehenden Schluß weg.

Tübingen, im August 1871.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

Wenn die äußere Geschichte unserer Hochschule in den bekannten Werken von Zeller, Böck und Eisenbach[1]) auf eine befriedigende Weise erzählt ist; wenn ferner über die von Tübingen ausgegangenen wissenschaftlichen Leistungen die Einzeln-Abhandlungen von Schnurrer[2]) und die betreffenden Abschnitte in Eisenbach's eben erwähnter Schrift sehr schätzbare Beiträge geben: so hat sich bis itzt die Geschichte der übrigen Seiten des innern Lebens der Universität noch weniger Beachtung zu erfreuen gehabt. Wir sind über die Zustände und Aenderungen des politischen, häuslichen und geselligen Seins und Treibens der Lehrer und Studirenden wenig unterrichtet. Mit Ausnahme der von Conz

1) Zeller, ausführliche Merkwürdigkeiten der hf. Universität und Stadt Tübingen. Tüb., (1743); Böck, Geschichte der hz. württ. Eberhard-Carls-Universität zu Tübingen. Tüb., 1774; Eisenbach, Geschichte und Beschreibung der Stadt und Universität Tübingen. Tüb., 1822.

2) Schnurrer, Biographieen und literarische Nachrichten von ehemaligen Lehrern der hebräischen Sprache in Tübingen. Ulm, 1792; Derselbe, Erläuterungen der w. Kirchenreformations- und Gelehrten-Geschichte. Tüb., 1798.

43. h. 14

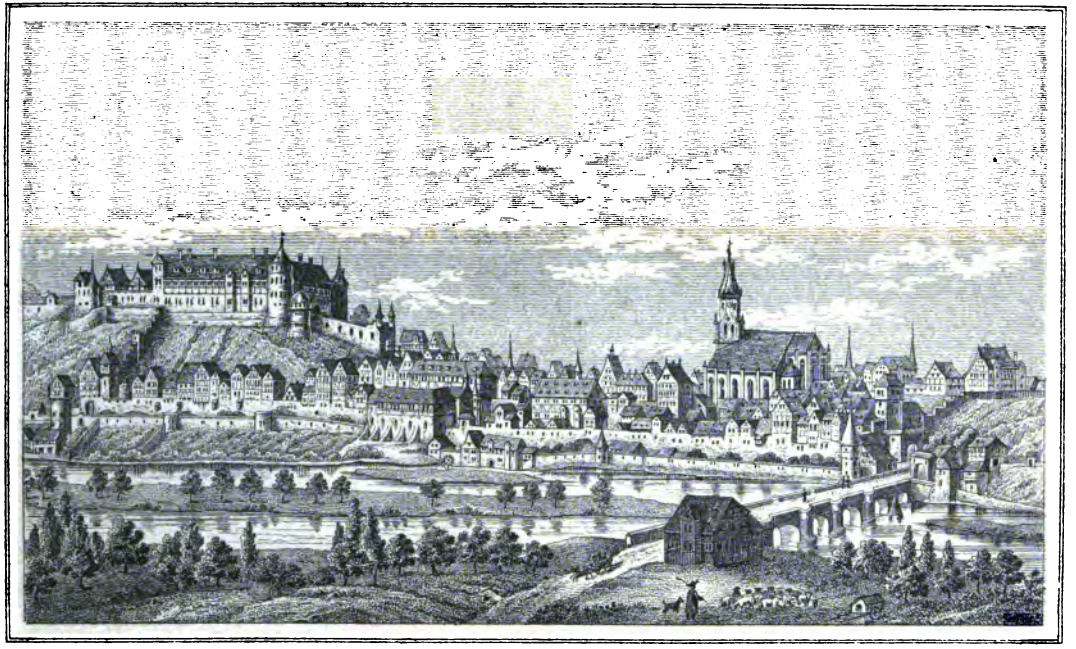

Art. Anst. v. E. Hochdanz, Stuttgart.

# TÜBINGEN
im 16ten Jahrhundert.

Geſchichtliche Nachweiſungen

über die

# Sitten und das Betragen

der

## Tübinger Studirenden

während des 16ten Jahrhunderts.

Von

Robert von Mohl.

---

Zweite Auflage.

Mit 1 Anſicht von Tübingen im 16. Jahrhundert.

Tübingen, 1871.
Verlag der H. Laupp'ſchen Buchhandlung.

Student ſoll, bei Strafe, ſeinen Privatlehrer (magister oder praeceptor genannt) haben. — Verbalinjurien unter Studenten ſollen mit 15 Kreuzer geſtraft werden; wer den Degen gegen den andern zückt, um 22 kr.; ein Gefecht ohne Wunden, mit 1 fl.; mit leichter Wunde, 2 fl. Schwere Wunden werden arbiträr geſtraft. Ueberdieß muß jeder, welcher den Degen gezogen hat, denſelben abgeben, oder ihn mit 1 fl. löſen. Degen von ungewöhnlicher Länge oder andere ungebräuchliche Waffen ſollen nicht geführt, auch der Degen nicht nach Soldatenart nach hinten geſtürzt werden, ſondern gerade vom Gürtel abhängend. — Beleidigung der Wächter iſt mit 15 Tagen Carcer zu ſtrafen. — Nachtlärm iſt bei Carcerſtrafe verboten, namentlich wird Muſik machen auch darunter verſtanden; wer nach der Abendglocke ohne Licht ausgeht kommt 14 Tage in Carcer; wer Gewaltthätigkeiten begeht wird infam relegirt; die „häufige Sitte in ganzen Schaaren Nachts ſpaziren zu gehen" wird unterſagt. — Unzucht ſoll zuerſt mit öffentlicher Rüge, im Wiederholungsfalle mit Ausſchluß von der Univerſität geſtraft werden; leichtfertige Reden hat der Rector arbiträr zu ſtrafen. — Ein Wirthshaus ſoll kein Student beſuchen, als um Jemand zu ſuchen, mit ſeinem Präceptor oder mit Verwandten; bei 15 kr. Strafe ſoll er zu keiner Hochzeit gehen. Trinkgelage ſind bei 20 kr. Strafe, in ſchweren Fällen bei Carcer verboten. — Würfelſpiel iſt zuerſt mit einem Verweiſe, dann mit 1 fl. Strafe, drittens mit Relegation zu beſtra-

fen. — Verboten ſind alle aufgeſchnittenen, geſchlitzten und geſtickten Kleider; kurze Röcke und Mäntel, Filz- und Reiſehüte, ferner pillei illi oblongi, quibus Turcica barbaries delectatur, endlich Pluderhoſen und ſolche Beinkleider, welche mit geſuchter Neuerung geſchlitzt und überdieß den Henkersknechten nachgeahmt ſeien. — Schmähſchriften ſind verboten, überhaupt darf, bei willkührlicher Strafe des Rectors, Nichts ohne ſeine und der vier Dekane vorgängige Cenſur in irgend einer Sprache oder über irgend einen Gegenſtand gedruckt werden. (P. St.)

2) Reſcript des königlichen Stadthaltereirathes in Stuttgart, d. d. 14. Febr. 1523, in welchem dem Rector und Regenten der Univerſität ſcharf verwieſen wird, daß „etlich von adel und ander, ... ſich tags und nachts ganz ungepürlich und mit überflüßigem Trinken und Schreien in den Häuſern und uff den Gaſſen hallten, und daß bisher wenig einſehen oder ſtraff daruff gevolgt ſei". Es wird ſchärfere Zucht ernſtlich empfohlen, widrigen Falles Ober- und Untervogt von Tübingen den Befehl hätten, ſelbſt darein zu ſehen.

3) Auszug aus der Ferdinandiſchen Ordination vom 3. Oct. 1525, und aus einer zum öffentlichen Vorleſen benützten deutſchen Ueberſetzung derſelben, (welche manche Zuſätze enthält.) Dem Rector wird aufgetragen darauf zu ſehen, daß die Studenten nicht, ut hactenus, nimium lascivius et dissolutius videantur. Namentlich ſollen ſie in Gang und Anzug nicht den Landesknechten ähneln;

keine nach Art von Reit- oder Reiſekleidern gemachten kurzen Röcklin, Wappenröck oder Kappen tragen, ſondern Kleider, welche der ſtudirenden Erbarkeit bequem, und die die Waden erlangen. Namentlich aber ſollen alle Magiſter, Solche welche Armenſtipendien genießen, alle Theologen und Philoſophen immer mit angethonen Aermeln auf der Gaſſe gehen, nur die Schuler der Rechte, beſonders die edel, und die Schuler der Arznei mögen ihre Aermel anthun oder nicht. Alle ſollen keine zerſchnittenen und getheilten Hoſen tragen, nur am Knie darf, geſchickteren Ganges halber, Eine Oeffnung ſein. Dieſes alles bei Strafe von 7 Schilling. Eben ſo ſollen die Studenten keinerlei Hüte, ſondern Pyrether (Barete) tragen, wie ehrlichen und Liebhabern der Tugend geziemen, nicht aber ſolche, welche zerſchnitten, getheilt oder mit Federn geſchmückt ſind. Jedoch ſind hievon ausgenommen Freiherrn Graven und Fürſten, welche ſich ihrer Würden nach der Hauptgezier, der Bekleidung aber Herkommens gebrauchen mögen. Degen zu tragen iſt erlaubt, allein ſie müſſen von mäßiger Länge und nicht nach hinten geſtürzt ſein. — Wer einen Monat nach ſeiner Ankunft keine Vorleſungen beſucht, iſt dadurch ausgeſchloſſen. — Uneheliche Kinder oder ex damnato et incestuoso coitu geniti dürfen unter den Studenten nicht geduldet werden. (P. St.)

4) Lateiniſches Unterſuchungs-Protocoll vom 7. Dec. 1532 gegen B. Lung und Conſorten, weil ſie ungeladen zu einer Weingärtners-Hochzeit giengen, woraus großer

Lärmen und ein Gefecht auf dem Spitalkirchhofe entstand. Unter dem 13. Dec. werden sie gestraft „uti jus.“

5) Dem Senate wird am 9. Dec. 1532 angezeigt, daß Vitus Lung von Planek eine Dirne unterhalte, Bürger und Fremde beunruhige, keine Vorlesungen besuche, und auf eine neulich ergangene Ladung sich nicht gestellt habe. Beschluß bei Relegationsstrafe ihm dieses Alles vor gesessenem Senate zu untersagen, auch ihm wegen seines Geschreies auf der Straße Carcer anzukündigen. — Der Beschluß wird am 31. Dec. vollzogen, allein Lung entweicht am andern Morgen aus dem Carcer nach Rottenburg. (S. P.)

6) Senatsbeschluß vom 1. Jänner 1533, welcher bei Strafe der Relegation nächtliches Umherlaufen und Schreien verbietet. Niemand soll, wenn Abends „das Narrenglöcklein“ geläutet ist, sich ohne Laterne auf der Straße sehen lassen. (S. P.)

7) Senats-Protocoll vom 17. Jänner 1533. Es wird ein Bittschreiben von V. Lung verlesen, in welchem er sich erbietet seine Strafe zu erstehen, wenn er wieder angenommen werde. Stud. Caspar Spät, Junker, hält eine Empfehlungsrede an den Senat, der auch beschließt, Lung die im Carcer zugebrachte Nacht als Strafe anzurechnen, und ihm, wenn er Verbesserung verspreche, in honorem nobilium zu verzeihen. (S. P.)

8) Ausführliches Untersuchungs-Protocoll vom 14.

Febr. 1533 gegen V. Lung, Schenk v. Winterstetten und Co. Nachdem sie den Tag über in einem Wirthshause getrunken, und da schon den Wirth hatten erstechen wollen, giengen sie Nachts an den Marktbrunnen, und zechten und lärmten bis 2 Uhr in der Nacht. Als sie hörten, daß in des „Würzkramers" Haus Tanz sei, verlangten sie eingelassen zu werden, und drohten auf erhaltene abschlägige Antwort das Haus zu stürmen. Auf den Hülferuf der Würzkramerin eilten aber die Nachbarn mit Spießen und Hellbarden herbei, und verjagten die „edelleut". Die sämmtlichen Zeugen beklagen sich über allnächtlichen gräßlichen Lärmen, Verjagen der Wächter u. s. w., besonders auf dem Markte, „wo die edelleut zunachts auf dem Bronnen sitzen".

9) Senatsbeschluß vom 19. Febr. 1534 gegen das Umhergehen in Masken und Verkleidungen; es wird Carcer, und nach Befund noch schwerere Strafe gedroht. (S. P.)

10) Senatsbeschluß vom Matthiasfeiertage 1534, durch welchen es verboten wird, die den Abt von Bebenhausen einladenden Doctoranden maskirt, verkleidet oder zu Pferde in der Stadt oder gegen Bebenhausen zu begleiten. (S. P.)

11) Senatsbeschluß vom 10. Jänner 1544, gewisse Studenten zu ermahnen, die öffentlichen Vorlesungen zu besuchen, wenn sie die Privilegien der Universität beibehalten wollen. (S. P.)

12) Senatsbeschluß vom 14. Febr. 1544, die Studenten zur Bescheidenheit bei Hochzeiten zu ermahnen. (S. P.)

13) Reſcript von Herzog Ulrich, d. d. Stuttgart 14. April 1547, in welchem dem Senate verwieſen wird, daß den Statuten „ſo gar wenig gelept und nachkhommen werde, ſondern ſich ietzo eine Zeitlang her bei nacht vill ungepürlichs, leichtvertigs üppigs und ſchandlichs onweſen zugetragen.“ Ferner befiehlt der Herzog, daß die Geſetze hinſichtlich der Kleidung der Studirenden beſſer gehalten werden, weil es „offenbar und landeskundig ſei, daß man an Cleidungen und Weer nit wiſſen mege, welcher ein Student, Landesknecht oder Handwerksgeſell ſei“.

14) Reſcript von Herzog Ulrich, d. d. Stuttgart 17. Nov. 1547, in welchem wieder über Nachtlärmen, und darüber geklagt wird, daß die Studenten „wider Unſer gegeben Bevelch und Mandat uff dem Werd Feur-Büchſen tragen unnd der Armen Leute Gens unnd Enten ſchießen“.

15) Senatsbeſchluß vom 27. Juni 1549, zweien Studenten anzuzeigen, daß ſie die Collegien beſuchen müßten, widrigenfalls ſie nicht als Univerſitäts-Angehörige betrachtet werden werden. (S. P.)

16) Protocoll vom 5. Dec. 1549 über die Anzeige von M. Volland, J. Roſchbeck, J. Widmann und G. Bloch, daß der eine von ihnen von dem Untervogte mit dem Schweinſpies ins Geſicht geſtoßen, der andere mit

dem Blechhandschuh auf den Kopf geschlagen worden sei, als sie nebst Andern mit einem brennenden Lichte und die Laute schlagend umhergezogen seien.

17) Senatsbeschluß vom 7. Dec. 1549 auf die Bitte des Untervogts, ihm Nachts den Pedell beizuordnen, nicht einzugehen, sondern ihm nur zu gestatten in Nothfällen denselben vom Rector zu requiriren; zugleich wird beschlossen ihm zu sagen, daß er die Studenten nicht schlagen dürfe, und auch den Stadtknechten den Zaum nicht zu lange lassen soll. Dem M. Volland und C. wird die Strafe für dießmal erlassen. (S. P.)

18) Sthuttenrein (?) wird an demselben Tage vor den Senat gefordert, und ihm angezeigt, daß er nur dann inscribirt werde, wenn er andere Kleidung tragen und Vorlesungen besuchen wolle. Er weigert sich des erstern „und ist allso onangenommen hingezogen". (S. P.)

19) Rescript vom Herzog, d. d. Stuttgart, 3. März 1550, die Nachricht enthaltend, daß etliche Räthe nach Tübingen kommen werden, um mit dem Senate wegen der Kleiderordnung u. s. w. gemeinschaftlich zu berathen.

20) Protocoll vom 1. August 1550 über einen abermaligen Streit mit dem Vogte, als mehrere Studenten auf Kübeln trommelnd auf die krumme Brücke zogen.

21) In der Senatssitzung am 2. August 1550 werden die ebengenannten Studenten um 1 Thlr. gestraft; einem wird noch besonders angezeigt, wenn er wieder einmal viel oder wenig delinquiren werde, wolle alsdann

die Universität dermaßen mit ihm handeln, daß sie hiefür seinthalb onberuhet sein werde. (S. P.)

22) Befehl Herzog Christophs vom 10. Dec. 1551, wodurch verordnet wird, daß Niemand nach der Abendglocke, d. h. Winters um 8 und Sommers um 10 Uhr, sich ohne Licht auf der Straße betreten lassen soll, bei Vermeidung augenblicklicher Verhaftung: noch weniger soll auf der Straße geschrieen, getobt oder Saitenspiel gerührt werden. (St. P.)

23) Unter dem 23. Dec. 1553 ist im Senats-Protocolle ganz unbestimmt von pugnis studios. cum oppidanis die Rede, wegen deren einigen der erstern die Degen genommen und sie verhaftet worden seien. (S. P.)

24) Bitte des Stud. Moser, vom 5. April 1554: er sei von den Bürgern bei den letzten Händeln schwer verwundet worden, der Senat möchte ihm einen Beistand geben bei seiner Klage vor dem Stadtgerichte. Dr. Kilian Vogler wird ihm verwilligt. Unter dem 23. April wird zu größerem Ansehen vor Gericht auch noch M. Chr. Stahl beigegeben. (S. P.)

25) Senatsbeschluß vom 23. Mai 1554, daß der Rector die Edelleut, so neuerlich hergekommen wegen ihrer Bruttalhosen und Bloßgesäß (?) vor sich fordern, und ihnen anzeigen soll, daß sie solch unflätig und kriegerisch Kleid abzulegen haben, widrigenfalls sie nicht angenommen werden werden. (S. P.)

26) Bericht an Herzog Christoph vom 15. Sept.

1554, in welchem sich Rector und Senat (wie es scheint, gegen eine Anklage der Stadt Tübingen) vertheidigen, und behaupten, ihrer Seits die Statuten, namentlich in Beziehung auf Schießen und Büchsentragen, zu handhaben, wogegen die Bürgerschaft sich unruhig betrage, und auch die Universitäts-Angehörigen hochmüthige, verletze und schmähe. Hinsichtlich der „gar kurz und verhackten Kleidung" gestehen sie dem Unfug nicht steuern zu können.

27) Senatsbeschluß vom 13. Oct. 1554, nach welchem zwei Edelleut, „die Pauren genannt" wegen Händel mit der Wache am Lustnauer Thore dem Pedellen die Wehren abgeben und ins Carcer gehen sollen. (S. P.)

28) Untersuchungs-Protocolle vom 7., 10. und 30. Nov. 1554. Einige Studenten waren auf der Straße unter sich zu Unfriede gekommen, und hatten auf einander geschlagen, waren jedoch schon wieder ruhig als die Wächter dazu kamen. Diese fiengen aber sogleich an mit ihren Spießen darein zu schlagen, und erklärten auf die ihnen gemachten Vorstellungen, der Untervogt habe ihnen befohlen, alle welche Unfuhr hätten, wie die Säue über den Haufen zu stechen. — Am 30. beschloß der Senat, die Studenten 3 Tage zu incarceriren, aber auch den Untervogt vorzufordern, und ihm seinen Befehl zu verweisen. (S. P.)

29) Senatsbeschluß vom 30. Nov. 1554, einer Anzahl Studenten zu erklären, daß sie wenigstens Eine Lection täglich hören müßten, widrigenfalls die Universität

ihnen die Privilegien aufkünden würde. Der Pedell erhält Befehl täglich in die Collegien zu gehen, und sich die Unfleißigen zu merken. (S. P.)

30) Ende Jänners 1555 waren am Kornhause und auf dem Markte große Schlaghändel zwischen etlichen Edelleuten und andern Studenten einer- und den Bauern andererseits. Die beschlossene Untersuchung konnte aber nicht mehr angestellt werden, da die Universität anfangs Februar der Pest wegen geschlossen wurde. (S. P.)

31) Senatsbeschluß vom 12. Nov. 1556, nach welchem einige Studenten, welche Gänse weggenommen hatten, jede derselben mit 7 Batzen bezahlen müssen, überdieß 24 Stunden bei Wasser und Brod ins Carcer kommen. (S. P.)

32) Senatsbeschluß vom 15. Nov. 1556 von Thalheimer, der im Carcer gewesen aber auf Fürbitte seiner Frau wieder freigelassen war, keine schriftliche Urfede, sondern nur mündliches Versprechen, sich seiner Strafe wegen nicht rächen zu wollen, zu verlangen. Dieß Versprechen legt er in derselben Sitzung vor dem Senate ab. (S. P.)

33) Rescript von Herzog Christoph, d. d. Stuttgart, 15. Dec. 1556; welches die Bekanntmachung eines (nicht mehr vorhandenen) Mandates wegen „der Studenten Disciplin mit der Kleidung und dem Wör Tragen" befiehlt.

34) Senatsbeschluß vom 11. Jänner 1557, nach

welchem ein Student 2 Tage ins Carcer gelegt wird, weil er Streit mit einem Bürger bekam, und Nachts vor dessen Haus tumultuirte. Auch wird ihm das lange Schwert, so er machen lassen, verboten. (S. P.)

35) Auszug aus der Ordination der Universität von Herzog Christoph vom 15. Mai 1557. Die Kleidung der Studirenden betreffend, werden die alten Ordnungen (s. oben Nr. 3) gegen kurze Röcke und Mäntel, zerschnittene Hosen, Filzhüte, unziemblich lange Rappiere, Reutschwerter und Pratspieße wiederholt; die Studenten sollen ehrbare Studentenpieretter ohne Federn, Schnüre, abhängende Bänder und dergleich kriegerisch Gebendl tragen. Im Uebertretungsfall ist die verbotene Kleidung und Wehr, oder so viel sie an Geld werth sind, verfallen. — Die Verordnung wegen des Gassenlaufens (s. oben Nr. 22) soll strenge gehalten werden. — Ein Privat-Präceptor soll höchstens 6 fl. (wahrscheinlich halbjährig) von einem jeden seiner Schüler nehmen. (P. St.)

36) Senatsbeschluß vom 4. Juli 1557, nach welchem Jörg von Hanau auf 8 Tage, und M. Kalt auf 10 Tage bei Wasser und Brod ins Carcer kommt, weil „sie wöllen einander die Finger abschneiten und darumb spielen". Sollen überdieß eine Urfede unterschreiben. (S. P.)

37) Senats-Protocoll von demselben Tage. Vier Studenten werden citirt wegen ihrer Pluderhosen. Anfänglich wird decretirt, daß die Hosen, oder so viel sie an Geld werth, verwürkt seien, allein als sie erschienen,

„haben sie sich dermaaßen erzeigt und ußgeredt, daß das Decretum wieder mutirt worden". Uebrigens erhält der Pedell den Auftrag auf ähnliche Delinquenten zu achten. (S. P.)

38) Senatsbeschluß vom 8. August, das herzogliche Edict wegen der Kleidung aufs Neue am schwarzen Brette anzuschlagen. (S. P.)

39) Schreiben des Magistrats von Wien vom 17. August 1557, durch welches Rector und Senat gebeten wird, zwei in Tübingen studirenden Bürgerssöhnen von Wien, J. Strobl und A. Khembter, einen andern Hofmeister zu ordnen, da der ihnen mitgegebene sich ungebührlich halten solle, wodurch „die Knaben in ihrem Studiren verhindert und ein bös Exempel sehen möchten".

40) Nachdem der Senat über die Aufführung des M. Besenbeck Erkundigung eingezogen, und gehört hatte, daß er beinahe alle Nacht auf den Gassen umherlaufe, auch 250 ß Schulden gemacht habe, beschließt er am 11. Sept. 1567 ihn verhaften zu lassen, und Rechnungsablegung von ihm zu verlangen; am 20. wird den beiden jungen Wienern ein anderer Privatlehrer angeordnet. (S. P.)

41) Senatsbeschluß vom 18. Nov. 1557, nach welchem Dr. Aehrne einem Diener in der Bursch, welchem er ein Loch in den Kopf schlug, die Kurkosten zu zahlen hat. (S. D.)

42) Senatsbeschluß vom 25. Nov. 1557, nach wel-

chem eine Anzahl von Studenten einige Tage ins Carcer gelegt werden, wegen großen Nachtlärmens. (S. P.)

43) Die facultas bon. art. klagt einen Studenten wegen seines Unfleißes, seiner Schulden, seines unbefugten Herumziehens an: der Senat beschließt am 25. Jänner 1558, derselbe soll vom Rector gewarnt werden. (S. P.)

44) Senatsbeschluß einen Studenten, welcher großen Nachtlärmen mache, sich häufig betrinke und keine Vorlesungen besuche, zwar, in Betracht seiner braven Frau und Kinder, nicht härter zu bestrafen, doch aber ihm vor dem Senate eine ernste Ermahnung zur Besserung zu ertheilen. (S. P.)

45) Senatsbeschluß vom 23. Mai 1558, gegen zwei Studenten, Böck und Steck, zu inquiriren, welche beschuldigt sind zwei Kiefferknechte verwundet zu haben. (S. P.)

46) Senatsbeschluß vom 29. Juni 1558, einen Stipendiaten, welcher während der Senatssitzung auf dem Wörthe schoß, einen Tag ins Carcer zu legen. (S. P.)

47) Urfede, ausgestellt unter dem 11. Juli 1558, von Joh. Küpferlein dem jüngern, Universitäts-Verwandten, wegen seiner vierwöchigen Carcerstrafe keine Rache nehmen zu wollen. Die Strafe war ihm (nach dem Senats-Protocolle von demselben Tage) zuerkannt worden, weil er sein Weib übel geschlagen und überhaupt ein schlechtes Leben geführt hatte, auch keine Vorlesungen besuchte.

48) Senatsbeschluß vom 28. Nov. 1558, Deputirte zu einer von dem Untervogt angeordneten Untersuchung wegen eines Streites von Studenten mit den Nachtwächtern abzuordnen. Die Untersuchung gewährte kein Resultat. (S. P.)

49) Senatsbeschluß vom 12. Jänner 1559, einigen Studenten, welche Nachts zuvor um 11 Uhr mit Mord- und Feuer-Geschrei eine große Unfuhr gehabt, vor dem Senate einen Verweis zu geben, und sie sodann bis auf weiteres ins Carcer zu legen. — Am 15. Jänner beschließt der Senat ihre, auf große Kälte gestützte, Bitte um Entlassung nicht zu berücksichtigen, sondern sie noch einige Tage länger im Carcer zu lassen. (S. P.)

50) Dem Senate wird am 12. Jänner d. J. angezeigt, daß M. Roß bei Nachts mit einem Schweinspieße gegangen sei, und den ihm begegnenden M. Heller damit habe schlagen wollen; daß derselbe überhaupt sich „ungepürlich in Zechen halte, in allem Luder liege, schreie und manchmal die Füß zum Fenster ausstoße". (S. P.)

51) Beschluß von demselben Tage, die bona dreier Studirender, welche einen Bürgerssohn geschlagen und sich sodann nach Reutlingen (wo ein Asyl war) geflüchtet hatten, mit Beschlag zu belegen. (S. P.)

52) Beschluß von demselben Tage den Küpferlin (s. oben Nr. 47), welcher sich nicht bessere, trotz seines Versprechens nicht täglich in die Schule gehe und seine Bücher verkaufe, nicht länger zu dulden. (S. P.)

53) Im März 1559 wurde ein in Tübingen studirender Pole erschlagen; es erhellt aus den Acten nicht aus welcher Ursache und von wem, wohl aber daß die übrigen Polen sich über die Langsamkeit der Untersuchung beim Herzoge beklagten und drohten selbst „das homicidium bombardis vindiciren zu wollen", was ihnen aber der Senat unter dem 13. März verwies. Der Erschlagene scheint, wie aus einem Gutachten der theologischen Facultät sich ergiebt, eine ketzerische Abhandlung über die Dreieinigkeit haben drucken lassen zu wollen. (S. P.)

54) Unter dem 21. Juli 1559 wird Stud. Thalheimer auf Fürbitte seiner Hausfrau und anderer zum Herrenstande Gehöriger aus dem Carcer entlassen, unter der Bedingung vor dem Senate an Eidesstatt Besserung anzugeloben. Wenn er sich aber nicht besser halte, so seien ihm die Privilegia aufgekündigt. (S. P.)

55) Durch Beschluß von demselben Tage wird Dr. Burkhardt um 1 fl. gestraft und dem M. Stählin sein Degen abgenommen, oder 1 fl. Strafe angesetzt, weil sie bei einem Besuche im Carcer sich gegen den Pedell unartig betrugen. (S. P.)

56) Am 31. Juli 1559 werden mehrere Studenten vor den Senat gefordert, „die eine seltzsame Haushaltung und ein ärgerlich Wesen haben". Sie werden ermahnt besser hauszuhalten und die bei ihnen wohnenden verdächtigen Weibspersonen zu entfernen, auch der nächtlichen Trinkgelage sich zu enthalten. Einer der Vorgefor-

derten (Fünfrock) proteſtirt gegen den Verweis, und verlangt eine Unterſuchung über ſeine und ſeiner Magd Aufführung. Unter dem 15. Sept. wird ihm geantwortet, daß die Unterſuchung angeſtellt worden ſei, und es bei dem frühern Beſchluſſe ſein Bewenden behalte, wenn er „anhalte, werde ſich Senatus mit gepürlicher Antwort gegen ihn wiſſen zu halten". (S. P.)

57) Es wird dem Senate angezeigt, daß in der letzten Zeit drei Studenten unſchuldig von Bürgern ſehr übel verwundet worden ſeien. Beſchluß vom 16. Sept. 1559, die Sache zu unterſuchen, und den Untervogt an beſſere Erfüllung ſeiner Pflicht zu mahnen. (S. P.)

58) Schreiben des Magiſtrates von Lauingen vom 1. Dec. 1559, durch welches Rector und Senat gebeten wird, einen dortigen Bürgersſohn, Schmidt, welcher ſich ſchlecht auf der Univerſität betrage, nach Hauſe zu ſenden.

59) Bericht an Herzog Chriſtoph vom 21. Aug. 1560, in welchem ſich Rector und Senat gegen Vorwürfe des Herzoges wegen allzu gelinder Polizei hinſichtlich der fremden Kleidung, des Trinkens und nächtlichen Gaſſenlaufens zu entſchuldigen ſuchen.

60) Reſcript von Herzog Chriſtoph, d. d. Stuttgart 27. Juni 1562, den Studenten das Büchſentragen und Wildbretſchießen zu unterſagen, auch zu unterſuchen, wer ein von drei Studenten in die Stadt getragenes Hirſchkalb geſchoſſen habe.

61) Schreiben des Stadtſchreibers Gaſt von Sulz-

bach am 9. März 1563, in welchem er anzeigt, daß der heimlich von Tübingen entwichene Studiosus Garbitz sich, auf Reclamation des Rectors, wieder dort einstellen werde.

62) Schreiben des Graven Philipp von Hanau, d. d. 10. April 1564, in welchem derselbe dem Senate für die ihm ertheilte Nachricht von der üblen Aufführung seines Stipendiaten Klingharnisch dankt, und denselben ihm mit einer Anzeige seiner Verfehlungen zuzusenden bittet.

63) Schreiben des preuß. Hof- und Kammerrathes C. von Nostiz d. d. Königsberg, vom 16. Aug. 1564, in welchem er den Rector und Senat bittet, seines in Tübingen studirenden Sohnes Schulden auf seine, des Vaters, Rechnung zu bezahlen, und jenen nach Leipzig zu schicken. Aus dem Schreiben erhellt, daß der junge Nostiz in dem laufenden Jahre 300 Thaler gebraucht, und noch weitere 320 Thaler für seine Schulden verlangt hatte.

64) Lateinische Bittschriften von Stud. Goldbeck und Consorten, s. d. ihnen die wegen Musicirens auf offener Straße zuerkannte Carcerstrafe zu erlassen.

65) Lateinischer Anschlag am schwarzen Brette vom 4. Oct. 1564, durch welchen den Studirenden der hergebrachte Unfug untersagt wird, diejenigen Candidaten, welche den Abt von Bebenhausen zu ihrer Doctordisputation einladen werden, zu Pferde und bewaffnet zu be-

gleiten, in das Kloſter einzudringen, und dort und unterwegs zu ſchießen. (Vgl. oben Nr. 10.)

66) Lateiniſcher Anſchlag am ſchwarzen Brette, s. d., durch welchen die Studirenden vor Störung des katholiſchen Gottesdienſtes in den benachbarten Dörfern gewarnt werden.

67) Lateiniſcher Anſchlag s. d. gegen Nachtlärmen.

68) Schreiben der Nonnen in Silchen, Samſtag nach St. Sebaſtian 1564, in welchem ſie bitten, ſie gegen die häufigen und zudringlichen Beſuche der Studirenden zu ſchützen, widrigenfalls ſie ſich an den Herzog wenden werden.

69) Reſcript Herzog Chriſtophs, d. d. Stuttgart 14. Juli 1565, in welchem dem Senate erklärt wird, daß der Herzog erwartet hätte, ſeine im letzten Winter mündlich ertheilten Befehle zur Abſtellung des Unfuges, beſonders des Nachtlärmes, der Studenten würden erſtlich befolgt: „da befinden wir aber, iſt Unnß auch ſelbſt, als wir jüngſt mit den hochgebornen Fürſten Unſern freundlichen lieben Vettern Herzog Ludwigen Pfalzgrafen und Landgrafen Wilhelm zu Heſſen zu Tüwingen geweſen, mit der That begegnet, daß dermaßen durch die ganze Nacht ein Mordgeſchrei, Toben und Wüthen uff der Gaſſen, vaſt durch die ganze Stadt geweſen, daß wir ſelbs kein rüwigen Schlaf haben, vielweniger in der Nacht und unnſerem Schloß wiſſen mögen, was für Brandt und Mörderey in Unſerer Stadt durch ſolche leuchtfertige gottloſe Leuth

angerichtet worden". ... Der Senat wird ernstlich angewiesen Gottes und des Herzogs Gebote besser zu handhaben.

70) Schreiben vom Rector und Senat an den Lic. jur. Otzel (?) in Anspach d. d. 28. Juli 1565, seinen Sohn, welcher sich durch keine Strafe vom Trinken, Müssiggang und Unfuhr abhalten lasse, von der Universität wegzunehmen.

71) Schreiben des Magistrats in Schlettstadt vom 30. Juli 1565 ihrem Bürgersohn, Clow, einen Privat-Präceptor zur Aufsicht bestellen zu wollen.

72) Antwort-Schreiben des Pangratz von Freiberg, d. d. Aschau (?) den 10. Aug. 1565, seinen Sohn dem Verlangen des Senats gemäß von der Universität wegnehmen zu wollen.

73) Antwort-Schreiben von Wolfgang Pfalzgraven bei Rhein und Herzog in Baiern, d. d. 5. Aug. 1565, den Sebastian von Weßenberg dem Verlangen des Senats gemäß von Tübingen wegnehmen zu wollen.

74) Bericht an den Rector (Unterschrift unleserlich) über einen Nachttumult zwischen Bürgern und Studenten; erstere seien mit Spießen und andern Wehren bewaffnet gewesen, und haben erklärt, sie seien in ihren Häusern vor den Studenten nicht sicher „unnd es werde nit gut thon, bis sie derselben einen einmal zu todt schlahen".

75) Schreiben des Senates an Junker Erasmus

Aur zu Pidenbach, vom 22. Juli 1566, daß sich sein Sohn schlecht halte.

76) Antwort des Junkers, d. d. Landshut (?) den 22. Sept. 1566, seinen Sohn abrufen zu wollen, wenn er sich nicht bessere.

77) Antwortschreiben von F. Fuchs in Ulm d. d. 26. Jan. 1568, seines Bruders Schulden wegen nach Tübingen kommen zu wollen.

78) Antwortschreiben der Verwandten des Stud. Achaz Wust von Bamberg, d. d. 24. Juni 1568, mit der Bitte denselben nicht wegzuschicken, wie der Senat gedroht, sondern ihn an Ort und Stelle zu strafen.

79) Schreiben der Artisten-Facultät d. d. 1. Aug. 1568, an den Bürgermeister Artz in Heilbronn, worin Nachricht von dem Unfleiße und der üblen Aufführung seines Sohnes gegeben wird.

80) Schreiben des Magistrates in Schw. Hall, d. d. 25. Jänner 1569, den Stud. Brellochs von da nach Hause zu schicken „weil doch kein Provect und Fortgang in Studiis zu hoffen".

81) Schreiben von L. Ongnad s. l. 26. Dec. 1570, seines Bruders Schulden bezahlen zu wollen, so bald die Wege sicher genug seien, um Geld schicken zu können.

82) Antwortschreiben von H. A. von Greyfenegk, d. d. Klagenfurt 7. Dec. 1571, die Schulden bezahlen zu wollen, welche sein Bruder in Eßlingen während der Flucht der Universität vor der Pest daselbst gemacht,

damit derselbe wieder nach Tübingen sich begeben könne.

83) Senatsbeschluß vom 12. Aug. 1574 (auf Klage des Obervogts) den Studenten das Schießen, Halten von Jagdhunden und nächtliches Tumultuiren zu untersagen. (S. P.)

84) Senatsbeschluß vom 16. Sept. 1574, den Studenten zu untersagen, Trauben abzuschneiden. Zwei Studenten hatten mit einem Weingartschützen Händel hierüber bekommen, und einer von ihnen wurde von dem Schützen mit dem Spieße durch den Arm gestochen. Tags darauf zogen ihrer viere mit Büchsen und Wehren hinaus, um sich an dem Schützen zu rächen, fanden ihn aber nicht.

85) Auszug aus den gemeinschaftlich mit der Stadt Tübingen entworfenen Statuten von 1575. Kein Bürger oder Universitätsverwandter soll bei strenger Strafe heimliche Trinkstuben für Studenten halten; Wirthe sollen, bei Strafe, dieselben nicht einziehen, Zechschulden sind die Eltern nicht schuldig zu bezahlen; die Apotheker dürfen den Studenten kein Marzipan, Confect oder anders Schleckwerk verkaufen bei Strafe und Verlust der Zahlung; auch an den Kosttischen soll nicht (wie bisher vielfältig geschehen) ein Uebermaaß von Extra-Wein statt finden, und deßhalb haben alle Kostreicher, auch wenn sie Professoren sind, von Zeit zu Zeit ihre Zettel vom Senate revidiren zu lassen; kein Student darf ein Letzin (Abschiedsschmauß) geben ohne Erlaubniß des Rectors. — Kein Schneider soll einem Studenten Tuch verkaufen,

sondern der Student soll es beim Gewandtschneider unmittelbar ausnehmen, jedoch nie ohne Vorwissen seines Präceptors oder des Professors, dem er allenfalls empfohlen ist. Für ein Uebermaaß wird der Kaufmann nicht bezahlt. — Wer einem Studenten baar Geld leiht ohne Vorwissen des Präceptors oder dessen, an welchen jener empfohlen ist, erhält keine Bezahlung und noch Strafe. — Welsche Geiger und Spielleute sind in der Stadt, namentlich an den Kosttischen, nicht zu dulden. — Jeder Student hat alle Vierteljahre seiner Facultät anzuzeigen, wo er Kost hat und welche Collegien er hört, auch hat er seine annotationes zu übergeben, damit man ihn kennen lerne; die Facultät hat übrigens gebürliche Discretion zu beobachten, daß das Studiren nicht serviliter und sordide sondern nach Gebühr liberalium ingeniorum geschehe. Wo es nöthig ist, sollen Privat-Präceptoren verordnet werden; in deren Nähe wenigstens, wo nicht in deren Häusern, alsdann die discipuli wohnen müssen. — Die alte Kleiderordnung wird eingeschärft (in einem bei den Acten liegenden Auszuge dieser Statuten sind besonders genannt: kurze gewirkte Röcke und Mäntel, bauschende und Pluderhosen, Reiterkappen, gar breite oder spitzige Hüte, mit Federn und Streußen besteckt). — „Nachdem es sich etzlichemal zugetragen, daß junge Studenten sich ohne Vorwissen ihrer Eltern verehlicht," so wird dieses verboten; Niemand soll sich auch in heimliche, von Gott ernstlich verbotene, Eheverlöbnisse einlassen, bei

Strafe vor das Ehe-Gericht geſchickt zu werden. — Der Senat verſieht ſich zu den Grafen und Herren, welche zum Studiren hergeſchickt werden, daß ſie der andern Jugend mit gutem Beiſpiele vorgehen ihrer angebornen adelichen Tugend nach, und die von Kindheit an in ernſtlicher, löblicher und chriſtlicher Zucht gehalten worden: ſollte das Gegentheil einmal eintreten, ſo fehle es nicht an den jungen Herren, ſondern an ihren Präceptoren, auf welche man dann ein ſcharfes Auge haben werde. (P. St.)

86) Reſcript von Herzog Ludwig vom 27. Nov. 1574, wodurch befohlen wird die von der Univerſität in Gemeinſchaft mit der Stadt Tübingen entworfene Ordnung (ſ. vorſtehende Nummer) vorläufig noch nicht in den Druck zu geben, ſondern ſie erſt ½ — 1 Jahr zur Probe anzuwenden, und alsdann über den Erfolg zu berichten.

87) Herzogliches Reſcript vom 9. Febr. 1575 deſſelben Inhaltes.

88) Schreiben des Senats an den Magiſtrat in Nürnberg vom 12. März 1575, einen Tübinger Bürger bezahlen zu wollen, welcher als beſonderer Bote einen Nürnberger Bürgersſohn, Till, nach Hauſe liefern ſollte, allein dieß nicht gekonnt „da derſelbe ſich in Ellwangen unterwegs zu den Pfaffen begeben". Laut Senats-Protocoll vom 14. Mai kam abſchlägige Antwort. (S. P.)

89) Schreiben der Grafen von Hohenlohe an den Senat, ſie ſeien Willens die jungen Herren ad Studium

nach Tübingen zu thun, begehren für dieſelben einen Hofmeiſter, qui sit nobilis, bonus, humanus, qualificatus, eines geſtandenen Alters, ſo ohnedes allhier ſtudire. Senatsbeſchluß vom 13. April, ſich umzuſehen. (S. P.)

90) In der Senatsſitzung vom 11. Juli 1575 zeigt der Rector an, daß trotz des neuen Statutes noch manche Studenten Hüte und kurze Mäntel tragen; ferner daß einige zur Verhöhnung des Befehls itzt lange Bad-Mäntel, ſammtne Hafen-Deckelin und Bader-Hüte tragen, endlich daß die von der Verordnung ausgenommnen Freiherrn und Graven auch ihre Diener von dem Geſetze ausnehmen. Senatsbeſchluß, dieſe Uebertretungen alle abzuſtellen. Dieß wird auch alsbald den vorgeforderten Schuldigen eröffnet. Einer derſelben erklärt in ihrem Namen, ſie hätten bisher geglaubt, nur die „uffgeſchlitzten und geſtilpten Hüet" ſeien verboten, da ſie aber itzo verſtändigt ſeien, daß alle Filz-Hüte verboten ſeien, ſo werden ſie dieſelben ablegen. (S. P.)

91) Durch Senatsbeſchluß vom 28. Auguſt wird H. von Wuttenow, der kleine Sachs genannt, vor den Senat gefordert und „wegen ſeiner Mishandlung" ins Carcer gelegt, im Weigerungsfalle relegirt. (S. P.)

92) Durch Senatsbeſchluß vom 10. Sept. wird M. Löcker, der mit einem andern Studenten eine „Schlachthandlung" gehabt, indem ſie einander mit bloſen Wehren und großem Gottesſchwören über den Kirchhof gejagt, auf zwei Tage ins Carcer gelegt. (S. P.)

93) In der Senatssitzung vom 18. Sept. d. J. wird die Anzeige gemacht, daß die Privatpräceptores ihre discipulos übernehmen und bis 10 fl. von ihnen fordern. Beschluß: sie sollen über 6 fl. pro disciplina nicht nehmen, außer wenn ein Reicher freiwillig etwas weiteres geben wolle. — Ferner wird angezeigt, einige magistri, qui in aedibus alunt discipulos, stecken etwa 12 oder mehr in Eine Stub, fordern von jedem 10 fl. pro habitatione, und repetiren höchstens des Tags eine Stunde lang mit ihnen. Beschluß: die sämmtlichen Stuben zu taxiren. (S. P.)

94) In derselben Sitzung beklagt sich der Kanzler, daß den neuen Statuten gar nicht nachgelebt werde, er habe dieß bereits dem Herzoge gemeldet, und er werde sein Kanzleramt niederlegen, wenn es nicht besser werde. Beschluß: die Studenten vorzufordern, und ihnen die Haltung der neuen Statuten einzuschärfen. Der Beschluß wird am 2. Sept. vollzogen. (S. P.)

95) Am 30. Sept. d. J. geht das Colleg. Decanorum die Rechnungen aller Kostherren, welche Studenten am Tische haben, durch, um zu sehen, ob die Studenten sich nicht über die gewöhnliche Portion allzu viel Wein geben lassen. Manche, sowohl Kostherren als Kostgänger, erhalten Verweise. (S. P.)

96) Am 3. Nov. d. J. meldet der Rector dem Senate, daß ihm der Kanzler einen Studenten angezeigt habe, welcher während der Predigt mit einem schandlichen

kurzen Röcklin bekleidet im Chor gestanden sei; er habe denselben alsbald vorgefordert, und ihm die privilegia abgekündigt, „der sich aber hoch darüber beschweret". Der Senat beschließt, daß es sein Verbleiben bei dieser Relegation habe. (S. P.)

97) Unter dem 20. Nov. d. J. wird ein Student bei Wasser und Brod ins Carcer gelegt, weil er bei Nacht herumgelaufen und die Wächter gehochmuthet. (S. P.)

98) Untersuchungs-Protocoll vom 20. Febr. 1576 gegen die Stud. Varnbühler, Eßig, Bromberg, u. s. w. wegen wiederholter bewaffneter Angriffe auf die Schaarwache. Nach dem Beschlusse des Colleg. Decanor. werden Carcerstrafen erkannt.

99) Senatsbeschluß, daß künftig zweierlei Studententische sein sollen, ein geringerer zu drei Trachten, einem Quart Wein und in der Woche zweimal Braten, des Jahrs zu 38 fl.; und ein höherer und besserer. (S. P.)

100) Am 16. Mai 1576 berichtet der Rector dem Senate, es seien drei Abgeordnete der verwittweten Gräfin von Wallerstein da, welche bitten: 1) es möchte der Senat ihrem jungen Herrn, der aus allerhand Ursachen aus seinem bisherigen Kosthause weggenommen worden, zu einer bequemen Habitation und Tisch verhelfen, widrigenfalls ihm ein eigener Koch, Hofmeister und zwei vom Adel gehalten werden werden; 2) der Senat möchte einen andern Präceptor für das Herrlein vorschlagen. — In seiner Antwort macht der Senat der Gräfin Vorschläge

hinsichtlich der Kost und der Wohnung, wenn sie sie aber nicht annehmen wolle, möge sie eine eigene Haushaltung anrichten; 2) rathet er den bisherigen Hofmeister zu behalten. (S. P.)

101) Am 27. Mai beklagt sich der Pedell, daß er von Studenten, denen er das Lautenschlagen auf der Straße untersagt, angegriffen worden sei, und sich ihrer kaum mit seinem Spieße habe erwehren können, auch ohne Dazwischenkunft eines Bürgers nicht ungeschlagen von ihnen gekommen wäre. Beschluß: drei Studenten auf 8 Tage zu incarceriren; alle andern Anwesenden um 1 Ort zu strafen. (S. P.)

102) In derselben Sitzung bittet der Pedell ihm von den Incarcerirten weiter als 1 Batzen zu verwilligen; „lassens aber meine Herrn bei dem alten Lochgeld von 1 Batzen verbleiben". (S. P.)

103) Senatsbeschluß vom 26. Juli 1576, zwei Studenten ins Carcer zu thun, welche sich mit einem Schuster geprügelt; zwei andere um 1 fl. zu strafen, weil sie in die Steine gehauen, und dem M. Freuel, der es ihnen untersagt, herausgefordert haben. (S. P.)

104) Am 10. Oct. 1576 zeigt der Rector dem Senate an, Stud. v. Thalheimer habe mit zwei Hafnergesellen Händel bekommen, habe sie mit seiner Wehr gedrängt, so daß einer derselben, so auch ein Wehr gehabt, sich habe vertheidigen müssen, allein Thalheimer habe ihm über den Kopf, und den Daumen aus der Hand gehauen,

und ihn dadurch auf den Tod verwundet; jedenfalls sei derselbe, wenn er auch aufkommen sollte, zur Arbeit untüchtig. Beschluß: an den Herzog zu berichten. (S. P.)

105) In der Senatssitzung vom 4. Jänner 1577 beschwert sich der Untervogt von Tübingen über die Studenten, daß sie sich bei Nacht gar ungebürlich verhalten, so daß sich kein Bürger mehr zum Wächter wolle bestellen lassen, und zu besorgen sei, daß wo man nicht bei Zeit dieß abstelle, ein arger Jammer und Noth daraus hervorgehe. Er führt viele Fälle an, in welchen Bürger, welche Nachts auf der Straße gingen, mit Schimpfreden Stein-, Koth- und Schneewürfen beläftigt, mit bloßem Degen verfolgt worden seien, alles ohne Ursache von ihrer Seite. In Summa, sei ein gottlos Wesen, wie in Sodom und Gomorrha. Beschluß: von Seite der Universität auch Wächter zu bestellen, und Untersuchungen zu veranstalten. (S. P.)

106) Senatsbeschluß in derselben Sitzung, den M. Libius, welcher mit andern Studenten in Lustnau mit Schmidsknechten Schlaghändel gehabt, und hart verwundet worden sei, statutengemäß zu bestrafen, da die Studenten an dem ganzen Handel schuldig gewesen. (S. P.)

107) Senatsbeschluß vom 21. Jänner d. J., daß Ursula, des C. Pucker Hure seit gestern wieder angekommen, und zu besorgen sei, daß sie wieder practicire. Beschluß: sie alsbald auszuschaffen, ihn aber vor den

Senat zu rufen, und sich Handtreue geben zu lassen, daß er der Person müßig gehen wolle. (S. P.)

108) In der Senatssitzung vom 31. Jänner wird ein herzogl. Befehl verlesen, zu berichten, wie es mit dem jungen Thalheimer stehe. Antwort: er sei der Universität unnütz, saufe, mache viel Schulden, und möge in alleweg abgerufen werden. (S. P.)

109) In derselben Sitzung werden mehrere Studenten wegen Schlaghändel, zum Theil auf längere Zeit, ins Carcer gesprochen. (S. P.)

110) Senatsbeschluß vom 6. Febr. 1577, nach welchem 6 Studenten je auf 14 Tage ins Carcer gesprochen werden, weil sie vor Dr. Ochsenheimers Haus tumultuirt, den Besitzer geschmäht, herausgefordert und ihm endlich die Fenster eingeworfen hatten. (S. P.)

111) Senatsbeschluß vom 14. Febr. d. J., den Aeltern derjenigen einheimischen Studenten, welche sich der Kleiderordnung nicht fügen wollen, zu schreiben; den Untervogt aufzufordern, daß er die von der Universität Excludirten, welche in der Stadt wohnen, anhalte sich wie die übrigen Handwerksleute zu tragen; endlich den Pedell ernstlich zu ermahnen, alle anzuzeigen, welche Hüte und kurze Mäntel tragen. (S. P.)

112) Senatsbeschluß vom 1. Feb. 1577, daß die Studenten ihre Jagdhunde abschaffen sollen. (S. P.)

113) Dem Senate wird angezeigt, es habe Nachts zuvor ein Student mit Gewalt noch in ein Wirthshaus

gewollt, und als über dem Lärmen der Pedell dazu gekommen, habe jener erklärt nicht unter der Universität zu stehen. Nun sei der Stadtknecht geholt worden, gegen den habe er aber gestochen, sei dann aber von einem der Wächter mit dem Schweinspieße tödtlich an dem Kopfe verwundet worden. (S. P.)

114) Oeffentlicher Anschlag am schwarzen Brette vom 3. Febr. 1577, während der Faschingszeit nicht vermummt zu gehen, und, bei 14 Tage Carcer, Nachttumult und Angriffe auf die Schaarwache zu unterlassen.

115) Untersuchungs-Protocoll vom 16. Aug. 1577 gegen W. E. von Thalheimer, wegen Angriffs auf die Wächter, und gegen drei Studenten, so im Hemde durch die Straßen gegangen.

116) Klage des Obervogtes und Vogtes von Herrenberg vom 21. Oct. 1577, über das Betragen einiger betrunkener Studenten in Herrenberg.

117) Untersuchungs-Protocoll vom 3. Aug. 1577, weil dem Untervogte die Fenster eingeworfen wurden.

118) Untersuchungs-Protocoll vom 14. Jänner 1588, gegen Stud. Maier wegen Händel mit der Schaarwache.

119) In der Senatssitzung vom 19. Juni 1578 zeigt der Rector an, daß die Stadtbehörden sich über den Nachtlärm der Studenten beklagen; wenn die Stadtknechte oder Wächter ihnen abbieten, so fluchen sie gar übel, und sagen, dieselben hätten ihnen nichts zu befehlen. Bis man aber den Pedell wecke, seien sie weggelaufen. An-

dere gehen vermummt Nachts auf der Straße. — Der Rector sagt zu seiner Rechtfertigung, er habe den Pedell zwei Nachtwachen thun lassen, könne aber Keinen erfahren. (S. P.)

120) Am 26. Juli 1578 wurde Abends neben dem Universitätshause ein gewisser Widmann (jedenfalles ein Universitäts-Verwandter, ob aber ein Student, erhellt nicht aus den Acten) todt gestochen, nachdem er noch lange laut um Hülfe gerufen. Man fand einen Mantel, Hut und Dolch bei dem Leichname liegen, hatte auch auf Einige Verdacht, ohne daß aber — so weit aus den vorhandenen Urkunden zu ersehen — der Thäter entdeckt wurde. (S. P.)

121) Senatsbeschluß vom 31. Juli d. J., zwei Studenten je um 1 fl. zu strafen, weil sie einen Bürger mit dem Dolche angegriffen. (S. P.)

122) Im Dec. 1579 wurde von einem in Tübingen studirenden Sachsen ein Bürgerssohn in einem Streite bei einer Hochzeit erschlagen. Näheres erhellt aus den Acten nicht, doch scheinen die Studenten mindere Schuld an dem Vorfalle gehabt zu haben, indem einige anfänglich Incarcerirte nach wenigen Tagen wieder frei gelassen wurden, und nur ein Studenten-Famulus die Stadt verlassen mußte. Uebrigens war eine bedeutende Aufregung unter den Bürgern gegen die Studenten, so daß man für gut fand, die Nachtwachen zu ihrem Schutze zu verstärken. (S. P.)

123) Senatsbeschluß vom 6. Jänner 1580, durch welchen eine Anzahl von Studenten, welche bei einem Schmause viel Lärmen bis in die späte Nacht gemacht, theils mit Carcer theils um Geld gestraft werden. (S. P.)

124) Senatsbeschluß vom 24. Febr. 1580, eine Anzahl von Studenten, welche in der letzten Woche mit Lauten und Geigen auf den Straßen herumzogen, eben so deren Präceptores vor den Senat zu fordern, und sie zu objurgiren. (S. P.)

125) In der Senatssitzung vom 20. März 1580, wieder Klage über Nachtlärmen und Händel. (S. P.)

126) Durch Senatsbeschluß vom 11. Juli 1580 wird auf Klage des Magistrates in Reutlingen beschlossen, einige Studenten, welche an diesem Orte gefrevelt haben, und um 2 fl. gestraft worden seien, zur Erlegung der Strafe anzuhalten, und sie überdieß 5 Tage ins Carcer zu legen. (S. P.)

127) Der Obervogt von Tübingen beklagt sich am 17. Nov. 1580, daß etliche unbekannte Studenten, als er ein ehrlich Gastung und Tanz in seinem Hause gehabt, vor dasselbe gekommen, viel schandliche Reden geschrieen, und herabgefordert hätten. Als seine zwei Knechte sie mit Spießen haben verjagen wollen, hätten sie sie nicht abtreiben können, sei einem sogar der Spieß abgehauen worden. Beschluß: Wache durch die Buchbinder thun zu lassen. (S. P.)

128) Senatsbeschluß vom 24. Nov. 1580, daß bei

Carcerſtrafe verboten ſein ſoll, auf dem Kirchhofe unter der Predigt zu ſpaziren, in die Kirche hineinzuſehen und zu lachen. (S. P.)

129) Bei der im Jänner 1581 gehaltenen Univerſitäts-Viſitation erklärte der Senat in Beziehung auf die neuen Statuten, daß ſie, die Wahrheit zu vermelden, nicht könnten gehalten werden. Die aus fremder Nation herkommen, bringen auch ungewöhnliche Kleidung mit, wenn man ſie zu den Statutis anhalten würde, ziehen ſie wieder hinweg, ſo daß die Schul gar leer ſtehen müßte. — Die Commiſſarien verſprechen an den Herzog zu berichten. (S. P.)

130) Senatsbeſchluß vom 20. April 1581, den M. Hofmann, welcher einen andern Studenten auf den Tod verwundet, ins Carcer zu legen, und weitere Unterſuchung anzuſtellen. (S. P.)

131) Beſchluß von demſelben Tage, zwei Studenten, über deren unchriſtlich Leben mit Schreien, Auslauffen u. ſ. w. der Untervogt ſich beſchwert, ins Carcer zu legen, und dem Vater des einen derſelben zu ſchreiben, daß er ihn von der Univerſität abholen laſſe. (S. P.)

132) Dem Senat wird am 18. Juli 1581 angezeigt, daß ein Meſſerſchmid von Reutlingen den von Bünau auf der Fechtſchule ſo an den Schlaf geſchlagen, daß er wohl ſterben müſſe. Beſchluß: wegen dieſer zufälligen Beſchädigung nichts zu verfügen. (S. P.)

133) Reſcript Herzog Ludwigs, d. d. Stuttgart 9.

Dec. 1581, bei der sich nähernden Hochzeit des Truchses Ordnung unter den Studirenden zu erhalten; gleiches sei dem Obervogt von Tübingen hinsichtlich der Hochzeitleute geboten.

134) Herzogliches Rescript vom 2. Febr. 1582. Es sei in Erfahrung gebracht, daß das Zehren in Derendingen sehr überhand nehme; der Senat habe das Uebermaas abzustellen.

135) Senatsbeschluß vom 22. Febr. 1582, das Verbot der Masken zu erneuern; Strafe: 5 Tag Carcer. (S. P.)

136) Senatsbeschluß vom 25. Oct. 1582, zwei von Adel, welche erst hergekommen und noch nicht inscribirt seien, sich aber bereits geschlagen haben, vorerst dem Untervogte zur Bestrafung zu übergeben, dann aber aufzunehmen. (S. P.)

137) An demselben Tage beklagt sich der Pedell, daß er von den Bürgern keine Hülfe erhalte wenn er übermannt werde. Der anwesende Untervogt läugnet es; der Pedell komme selten, und brauche keinen Ernst. (S. P.)

138) In der Senatssitzung vom 29. Oct. wird ein herzogl. Rescript eröffnet, daß künftig der Untervogt solche Studenten, welche bei Nacht Lärmen machen, einfangen und einstecken, und erst am andern Morgen dem Rector übergeben soll. — Dieser Befehl giebt zu großer Debatte Anlaß. Einige der Senatoren sind der Meinung, dieser Eingriff in die Privilegien sei wohl verdient, weil man

die Disciplin so schlaff gehandhabt habe; die Kostherren lassen ihre Tischgänger bis Mitternacht trinken, und dann gehen diese auf die Straße, und treiben allen Unfug. Die Mehrzahl aber will protestiren gegen diesen Eingriff in die Privilegien; überdieß sei Unglück zu besorgen, man kenne die Grobheit des Untervogtes wohl, und auch die Bürger schlagen gleich drein, wie sie früher schon einmal einen Studenten todt geschlagen haben. Man solle dem Pedell mehr Fleiß befehlen und die Wache von Seite der Universität verstärken. Endlich nimmt der Kanzler es auf sich, den Befehl zu suspendiren. (S. P.)

139) Senatsbeschluß vom 4. Nov. 1582, einige Studenten ins Carcer zu legen, welche Fenster eingeworfen hatten. (S. P.)

140) Senatsbeschluß vom 21. Dec. 1582, einen Studenten zu incarceriren, der bei Nacht einen Knecht mit einem Steinwurfe verwundete. Die Wächter klagen überhaupt, daß so viele Würfe geschehen. (S. P.)

141) In der Senatssitzung vom 23. Dec. 1582 beschwert sich der Kanzler; 1) daß so viele studiosi inanes hier seien, die nit Präceptores haben; es sei zu sorgen, daß diesem nothwendigen Stuck und Fehl abgeholfen werde. Beschluß: der Artisten-Facultät die Vollziehung der Statuten zu übertragen. — 2) Daß so viel Famuli da seien, welche nichts gutes schaffen, und nit studiren; jeder Studiosus halte seine Famulus; man müsse die bösen ußrotten. Beschluß: die sämmtlichen famulos vor das

Colleg. Decanorum zu fordern, sie einzuschreiben und zum studiren anzuhalten. — 3) Daß die studiosi wie die milites mit ihren Bratspießen zu Tisch kommen, sie immer unter dem Arm tragen, wie wenn sie drein schlagen müßten, sei vor Zeit der Brauch gewesen, daß man nit Wöhr getragen. (??) — Beschluß: Der Rector soll die nobiles privatim ermahnen. — 4) Daß die Studenten so viel trinken, was die Leute abschrecke ein Kind nach Tübingen zu thun; bringe die Universität in Verruf. Beschluß an allen Kosttischen den betreffenden Passus der Statuten verlesen zu lassen, mit der Drohung, man werde die Uebertreter ernstlich strafen. (S. P.)

142) Senatsbeschluß vom 2. Jänner 1583, daß künftig kein Kostgänger einen Gast mehr zu Tische mitbringen dürfe, indem dieß die Hauptursache der Trinkgelage sei, (weil die Sitte war, daß jeder Anwesende dem Gast einen Schoppen Wein vorsetzen ließ.) Am 3. Jänner müssen alle Kostreicher vor dem Senate erscheinen und eine Ermahnung des Rectors anhören, Ordnung an ihrem Tische zu halten. (S. P.)

143) Senatsbeschluß vom 13. Jänner 1583, um den Lärmen und das Gassengehen abzustellen, soll eine bezahlte Wache alle Nacht aufgestellt werden. (S. P.)

144) Am 28. Febr. 1583 entstand zwischen dem Dr. Ochsenbach und einigen seiner Kostgänger Streit; Ochsenbach rief die Bürger zu Hülfe, die Studenten aber bereiteten sich zur Gegenwehr vor. Rector und Obervogt

begaben sich in das Haus, um den Lärmen beizulegen, allein es gelang ihnen nur mit Mühe, und nachdem namentlich gegen den Obervogt drei Studenten (aus Preußen gebürtig) sich sehr unartig betragen hatten. Am 1. März wurden diese drei vor das Collegium der Decane gefordert, und ihnen eine kleine Carcerstrafe angekündigt. Als sie sich hierüber beschwerten, da sie an dem ganzen Streite nicht schuldig gewesen, von dem Obervogte aber, der die Bürger gegen sie aufgehetzt habe, gereizt worden seien, so wurde auf den Nachmittag Senatssitzung gehalten, noch einmal berathschlagt, und die Strafe bestätigt. Sie weigerten sich aber auf das Bestimmteste zu gehorchen, und während noch mit ihnen unterhandelt wurde, liefen die Studenten bewaffnet vor dem Senatshause zusammen, und drohten die Stadtknechte todt zu schlagen, wenn die Verurtheilten mit Gewalt ins Carcer geführt würden. Vergeblich suchte der Rector sie zu beruhigen; und man traf nun den Mittelweg, die Verurtheilten vorläufig in einem Zimmer im Senatshause inne zu behalten. Am folgenden Tage erschien der Obervogt und der ganze Magistrat vor dem Senate und verlangte Bestrafung der Schuldigen. Der Senat entschied, daß die obengenannten Drei noch vor Sonnenuntergang die Stadt verlassen müßten, widrigenfalls sollten sie relegirt und alsbald dem Vogte übergeben werden. Als sie sich aber wieder weigerten zu gehorchen, so wurden sie blos in ihr Zimmer geführt, nicht aber der Stadtbehörde übergeben, aus Furcht

es möchte in illo furore nichts gutes daraus folgen. Prof. Varnbüler erhielt itzt den Befehl, sogleich zum Herzog zu reiten und Bescheid einzuholen. Indessen waffneten sich die Studenten immer mehr, brachten Büchsen in denjenigen Häusern zusammen, in welchen sie sich verschanzen wollten; anderer Seits wurde aber auch die Bürgerschaft aufgeboten und stand auf dem Markte unter Anführung ihrer Obern bereit. Bis zur Wiederkehr des Abgeordneten wurde Untersuchung über den Anfang des Streites, über die Rädelsführer bei dem Aufruhre vor der Aula, und über die Rüstungen der Studenten gehalten; namentlich suchte der Senat die famulos der Studenten einzuschüchtern. Am 6. erschien Varnbüler wieder mit einer fürstlichen Commission, welche erst vom Senate hören wollte, wie er der Sache ein Ende machen wolle: allein dieser überließ derselben die Beilegung. Sie erzwang denn auch, ohne weitere Wiedersetzlichkeit von Seite der Studenten wie es scheint, nicht nur die Relegation der drei zuerst Betheiligten, sondern auch die Entfernung von noch weitern fünf, welche als Rädelsführer bei dem Aufstande vor der Aula betrachtet wurden. Das Urtheil wird am 10. März publicirt. Der Senat dankte zunächst feierlich Gott, dann dem Herzoge, und überschickte der Bürgerschaft zwei Eimer Wein zur Ergötzlichkeit wegen ihrer harten Wache; der Pedell aber kam 2mal 24 Stunden ins Carcer wegen seiner bei der Sache bewiesenen Nachlässigkeit. (S. P.)

145) Reſcript von Herzog Ludwig, d. d. Stuttg. 23. März 1583, durch welches dem Senate ſeine ſchlaffe Disciplin ſtrenge verwieſen wird. Damit wird überſendet

146) ein herzogl. Placat, d. d. Stuttg. 26. März 1583, welches verkündet, „daß unlengſt etliche, ſo ſich als Studenten zu Unſer Univerſität gleichwol bekennet und derſelben zugethan ſeyn wöllen, durch viel unfuegſamlich, erweckte ſtrafmäßige Handlungen und Widerſetzlichkeit eine ſolche Unruhe verurſacht, daß man ſich dannenhero nit allein geferlicher Tättlichkeit, beſonders auch eines gemeinen Aufſtandes — beſorgen müſſen.“ Zur Abſtellung dieſer Uebelſtände werden die Studirenden bei ſchwerer Strafe zu genauer Befolgung der Geſetze und zum Gehorſame gegen Rector, Cancellarius und Regenten der Univerſität, als ihrer ordentlichen von Gott vorgeſetzten Obrigkeit ermahnt.

147) Schon am 3. April wird aber im Senate wieder geklagt, es ſey in der Nacht eine gräuliche Unfuhr geweſen, ferner während der Abend-Kirche ein beſtändiges Schießen; endlich ſey ein Student in der Burſch von einem andern, einem Sachſen, der ſich auch ſchon bei dem Aufruhr beſonders hervorgethan, ſchwer verwundet worden. (S. P.)

148) Am 5. April wird beſchloſſen 4 nobiles, ſo auf dem offenen Wörth ein Gefecht gehabt, ins Carcer zu legen „und wohl erkuhlen zu laſſen.“ Eben ſo den Sachſen Reinhardt. Ein (ungenannter) Pole wird vorgefordert

und ihm mit Wegſchicken gedroht, wenn er nicht fleißiger werde. (S. P.)

149) Am 15. April wird das herzogl. Placat (ſ. oben Nr. 146) angeſchlagen, und eine Rede an die Studenten vom Kanzler gehalten, daß künftig ſtrenge auf die Statuten werde gehalten werden. (S. P.)

150) Senatsbeſchluß vom 21. Mai, den mehrerwähnten Sachſen Reinhardt mit einem Viaticum von 6 Thlr. nach Hauſe zu ſchicken, da er abermals im Rauſche Händel auf dem Markte angefangen. (S. P.)

151) Herzogl. Reſcript an Ober- und Untervogt von Tübingen, d. d. Leonberg, 8. Juli 1583, durch welches der Bürgerſchaft auf Antrag des Kanzlers J. Andreä befohlen wird: 1) neuangekommene, bei ihnen wohnende Studirende anzuhalten, ſich innerhalb 3 Tagen bei dem Rector zur Inſcription zu melden und einen ordentlichen Koſttiſch zu nehmen, widrigenfalls ſie unter der Jurisdiction der Amtleute ſeyn ſollen; 2) den Studirenden keine esculenta und poculenta geferlicher Weiſe und allein zum pankhetieren zu verabreichen; 3) dieſelben nicht zu Hochzeiten einzuladen; endlich ſoll 4) der Untervogt die Häuſer viſitiren, in welchen ungepürende Däntz und Schlaftrünkh gehalten werden, damit das überhand nehmende Laſter der Unzucht wieder ausgerottet werde; er ſoll „die Vogel und Neſt mit einand uſheben."

152) Die Statuten werden in den Senatsſitzungen vom 22. Juli 1583 fg. revidirt und manches abgeändert. (S. P.)

153) Am 19. Sept. 1583 verwundete der von Zillenhard seinen ältern Bruder auf ihrem gemeinschaftlichen Zimmer in einem Streite sehr gefährlich; der Thäter entfloh zuerst, wurde aber beigefangen und ins Carcer gelegt. Am 8. Oct. wurde er verhört, und dann beschlossen, ihn peinlich zu processiren, vorher aber seinen Verwandten Nachricht zu geben. Auf Fürbitte des Verwundeten selbst wurde aber beschlossen, daß, wenn der Landhofmeister und andere vom Adel für ihn ebenfalls intercediren wollen, vom peinlichen Processe abgestanden werden solle. Da diese Bedingung erfüllt wurde, so erfolgte am 20. Oct. fünfjährige Relegation als Strafe. (S. P.)

154) Am 8. Oct. wird dem Senate angezeigt, zwei Studenten, welche neuen Wein in der Kelter getrunken, und deßhalb von den Weingärtnern „mit Streich tüchtig abgetöffelt worden", haben gedroht die Stadt anzuzünden. Sie entschuldigen sich damit, daß sie beweint gewesen. Beschluß: sie straflos zu lassen, da sie bereits übel tractirt worden. (S. P.)

155) Am 20. Oct. wird Ch. von Borheck 8 Tage ins Carcer gelegt, weil er Fenster eingeworfen. (S. P.)

156) Am 23. Jänner 1584 wird dem Senate ein herzogl. Befehl wegen des ungebürlichen Schießens und Büchsentragens der Studenten insinuirt. Beschluß: einen öffentlichen Anschlag zu machen. (S. P.)

157) Bei der Universitäts-Visitation von 1584 wird, unter andern hierher nicht gehörenden, (am 4. Febr.) auf

die Frage des Herzogs ob man auch von Seiten des Senats ob den statutis halte? geantwortet: Man müsse bekennen, daß den Stat. nit gelebt; aber die Jugend sei so verderbt, daß man nothwendig die Statuten revidiren müsse. Sonsten halte man ob den Statuten so vil als möglich. Item, der Jörg von Ehningen sei pestis studiosorum und verführe sie alle, wie der Obervogt selbst (dessen Vater) anerkenne. Item, die Wirthe halten den fürstl. Befehl nit, die Studiosos nit zu setzen; sei erst kürzlich ein Kränzlein im Schaaf gehalten worden. — Die Commissarien antworten darauf: die Statuten müßten besser exequirt werden. Man könne alle Nacht groß Geschrei auf der Gasse hören, die Studenten laufen die Häuser an, und geben den Inwohnern spöttliche Reden. Erst vor einigen Tagen sei ihr eigner Bub, den sie in ein Haus geschickt, am Brunnen von einem Studenten mit der Büchse niedergeschlagen worden, daß man ihn habe nach Hause tragen müssen. (S. P.)

158) Senatsbeschluß vom 3. März, zwei Studenten nach Hause zu schicken, weil sie nicht studiren, sondern nur lärmen; einen dritten aber ins Carcer zu legen, weil er Nachts vor Dr. Kienlins Haus Lärmen gemacht, in die Thüre gehauen u. s. w. (S. P.)

159) Abraham Wolfskel aus Speier wird vom Rector ins Carcer gelegt, weil er um Mitternacht auf der Straße gräulich Gott gelästert, als nämlich „hundert tausend Donner-Sacrament“ und „das Feuer soll vom Himmel

fallen." Senatsbeschluß vom 8. Febr., ihn noch etliche Tage im Carcer zu lassen, dann vor den Senat zu fordern, und ihm zu erklären, daß, wiewohl man Ursach hätte strengen Weg mit ihm zu verhandeln, man seiner Eltern und Jugend schonen und ihn nur sogleich aus der Stadt wegschicken wolle. Als man ihm am 16. Februar die Strafe ankündigt, „hat er mit Weinen aufs höchst gebett, daß man ihm noch 8 Tage Dilation gebe", was aber nicht bewilligt wird. (S. P.)

160) Am 26. März d. J. wird ein Student zu 10 Tage Carcer verurtheilt, weil er in prandio doctorum sich turpiter gerirt. (S. P.)

161) Am 24. Juni 1584 zeigt der Rector dem Senat an, es seie in der letzten Nacht um 2 Uhr ein Haufen Studenten auf den Markt gekommen mit Lauten, Zittern, Geigen u. s. w., und habe dort gespielt. Stud. von Unruhe, der am Markte wohne, habe dazu gejuchzt, und nun habe ihn der von Rantzau herabgefordert, wenn er ein ehrlicher Gesell sei. Als Unruhe würklich herabgekommen, seien ihrer 7 mit blosen Wehren auf ihn eingedrungen, und haben ihn bis an den Brunnen getrieben, wo sich dann die Wache darein gelegt. Beschluß: sie nach den Statuten zu strafen. (S. P.)

162) Ende Octobers wurde ein Student (Tegernau) von dreien Wächtern schwer verwundet. Die Ursache erhellt nicht aus den Protocollen. Die Thäter wurden

lange im Carcer behalten, trotz der wiederholten Fürbitte der Stadt. (S. P.)

163) Senatsbeschluß vom 8. Nov., einige Studenten wegen Nachtlärmens eine Zeitlang im Carcer zu halten. (S. P.)

164) Auf Fürbitte des Hofrichters und der Assessoren wird Stud. von Rantzau aus dem Carcer entlassen. Derselbe hatte einem gew. Georg Waibel die Hand abgehauen. Näheres erhellt nicht aus den Acten. (S. P.)

165) Der Rector zeigt am 14. Jänner 1585 an, es hätten einige nobiles peregrini die Fenster im Schaaf hinausgeschlagen: ob die stud. nobiles auch mit drein geschlagen, wisse er nicht, halt' aber wohl, sie werden auch mitgemacht. Beschluß: die studios. nobiles zu beschicken, und ihnen zu verweisen, daß sie ein so unfläthig Wesen verhandelt. (S. P.)

166) Am 10. Juni 1584 beschließt der Senat, eine Anzahl von Studenten 8 Tage ins Carcer zu legen, weil sie die vorüberfahrenden Flößer vexirt. (S. P.)

167) Am selben Tage wird ein anderer Student 2 Tage ins Carcer gelegt und dann excludirt, weil er mit seinem Stiefvater einen grausamen Lärmen angefangen und schrecklich geflucht habe. (S. P.)

168) Einer Wittwe Megelin wird das Kostgängerhalten ganz verboten, weil sie ein Trinkgelage gestattet hatte, bei welchem von 16 Gästen 50 Maas Wein getrunken worden waren. M. Königspach, den man auf

dem Schiebkarren heim führen mußte, und einige Andere, welche ihm noch unter Wegs auf der Straße Wein einschütteten, kommen ins Carcer. (S. P.)

169) Deliberatio in Senatu am 5. Juli 1585, der Wirth halber, daß die studiosi et praecipue nobiles Tag und Nacht fressen und saufen, Fenster einschlagen, schreien. Beschluß: den Vögten fürzuhalten, daß sie die Wirthe strafen; auch sollen sie die Rejicirten nicht so lange in der Stadt dulden. — Die Vögte antworten aber, der Senat möge selbst die Rejicirten ausschaffen, denn wenn der Untervogt sie beschicke, so kommen sie nicht, und lasse er sie suchen, werden sie von den andern Studenten verborgen; den Wirthen sei schon öfter der Lärm vorgehalten worden, diese behaupten aber, daß die Studenten hauen und stechen wollen, wenn sie sie abzuschaffen begehren. (S. P.)

170) Am 28. Febr. 1586 wird dem Senate angezeigt, daß der Stud. Hügel einen andern Studenten so gestochen, daß die Gedärm bis auf den Boden gehangen; Beschluß: den Hügel ins Carcer zu legen. — Da der Verwundete nicht starb, so kam Hügel mit der Carcerstrafe durch. (S. P.)

171) Antwortschreiben der Verwandten des Stud. Jagenreitter aus Lintz, vom 4. Febr. 1587, denselben dem Verlangen des Senats gemäß abfordern, vorher aber seine Schulden bezahlen zu wollen.

172) Antwortschreiben der Vormünder des Stud. C.

von Oedt, vom 5. Febr. 1587, in welchem sie bitten, denselben auf der Universität behalten zu wollen.

173) Schreiben des Magistrats von Rottenburg a. d. T. vom 29. Sept. 1587, mit der Bitte einen ihrer Bürgersöhne, Lurzing, zu besserem Fleiße und zur Sparsamkeit anzuhalten, und ihm einen Privat-Präceptor zu setzen.

174) Senatsbeschluß vom 9. Nov. 1587, alle, welche bei einem Lärmen vor D. Schleyers Haus gewesen, 3 Tage zu incarceriren; dem Kostgeber Schleyer aber auch einen guten Bilz zu lesen, cum comminatione ernstlicherer Straf. (S. P.)

175) Der Herzog begehrt Auskunft über die jungen von Wölwarth und Senfft. — Beschluß vom 10. Dec. 1587: der erstere habe einem andern nobili ein Kleinodt entwendt, und sei in Frankreich gezogen; der andere sei seit Ostern nit hier gewesen. (S. P.)

176) Durch Senatsbeschluß vom 18. April 1587 sind zwei Studenten, welche das Tractätlein vom Faust (eine Comödie) gemacht, ins Carcer geworfen worden. (S. P.)

177) Senatsbeschluß vom 31. Juni 1587, den Studenten zu verbieten, musikalische Instrumente auf der Straße zu spielen, ferner ihnen zu untersagen, den Mantel so überzuschlagen, daß ein Arm herausseh, endlich das Tragen von Federn zu verpönen. (S. P.)

178) Untersuchungs-Protocoll vom 5. Aug. 1588, über eine gefährliche Schlägerei zwischen Studirenden und

Bürgern, welche dadurch entstand, daß etliche „edelleut" die Schaarwache beleidigten, diese aber Mordio rief.

179) Vermöge Senatsbeschluß vom 9. August sollen 3 Studenten, welche Fische geschossen, die Büchsen genommen werden. (S. P.)

180) Bericht an den Herzog vom 1. Sept. d. J., daß sich Stud. Heller nicht bessere, sondern dieser Tage wieder in Schlaghändel gerathen und schwer im Arme verwundet worden sei. (S. P.)

181) Senatsbeschluß vom 11. Jänner 1589, 11 Studenten, unter denen Truchseß, Schertlin u. s. w. 12 Tage ins Carcer zu legen, weil sie ein jämmerlich Geschrey auf der Straße gemacht, und sich wider den Pedell gesetzt mit hauen und stechen, so daß er weichen müssen. Der Anstifter, Junker Stockheimer, wird überdieß weggeschickt. (Am 26. Oct. d. J. wird aber im Senate geklagt, Stockheimer sei wieder da, habe einen Handel um den andern, hab z. B. Dr. Schnepffens Sohn auf dem Markte in den Hals gehauen, einen Edelmann provocirt, lästre Gott, sei ein schandloser Mensch. Beschluß: ihn aufzuheben und der Stadtobrigkeit zum Ausschaffen zu übergeben.) (S. P.)

182) Am 20. Febr. 1589 wird dem Senate angezeigt, daß eine Gesellschaft bestehe, welche ein Kränzlein halte, das alle Tage 4 fl. koste. Kein Beschluß. (S. P.)

183) Am 6. März d. J. wird angezeigt, die Nürnberger hätten geschrieben, sie wollten gern ihre Kinder hierher schicken, allein propter nimiam dissolutionem

welche in Tübingen sei, werden sie abgehalten. (S. P.)

184) Bei der Universitäts-Visitation vom 11. April 1589 beklagt sich die Stadt, daß die Studenten unter der Predigt zechen, und daß sie bei Nacht ein jämmerlich Geschrei auf den Gassen haben. — Unter den Puncten des Recesses gehören folgende hierher: 1) die Studenten sollen keine Wehr unter dem Arm, noch den Mantel untergeschlagen tragen; 2) das nächtliche Deambuliren soll abgestellt werden; 3) die Königreich (?) sollen abgeschafft werden; eben so 4) die verdächtigen Häuser, so zu Zechen und Hurerei Schlupfwinkel. (S. P.)

185) Bericht an Herzog Ludwig vom 3. Mai 1589, in welchem sich Rector, Kanzler und Senat über Junker Wilhelm Truchseß zu Cresbach beschweren, daß er durch sein gottlos, unchristlich u. s. w. Wesen nicht nur seiner Nachbarschaft unleidenlich und der ganzen Universität unerträglich sei, besonders weil er bei den Jungen von Adel sich schändlich eindränge, und auch diese verderbe.

186) Herzogl. Rescript vom 3. Juni, näher zu berichten, was denn dieser junge Truchseß für ein epicurisch, viehisch, ruchlos und ärgerlich Leben führe.

187) Antwort des Senats, s. d., in welcher er bittet, ihn mit der näheren Angabe zu verschonen, weil dieß, bewegender Ursachen halber, ganz bedenklich: dagegen den Landhofmeister und Obervogt zum Bericht aufzufordern.

188) Nach Senatsbeschluß vom 6. Juli 1589 wird

ein Student verhaftet, der einen Stipendiaten hart verwundete. (S. P.)

189) Am 3. Aug. d. J. wird dem Senate angezeigt, die Studenten baden in der Steinlach, laufen den Leuten in die Gärten und nehmen Obst. Beschluß: einen öffentlichen Anschlag deßhalb zu machen. (S. P.)

190) Am 14. Sept. d. J. wird dem Senate angezeigt, daß eine Wittwe von einer großen Freundschaft (des Koßen Weiblin) mit Studenten Unzucht treibe. Nach Anhören einiger Zeugen wird beschlossen, sie in ein Stüblein an eine Kettin zu legen (S. P.); später erhält sie den Befehl die Stadt zu verlassen.

191) Am 4. Dec. d. J. wird dem Senate von dem Stadtschreiber in Lauffen, Pfeilsticker, angezeigt, der Wirth zur Krone habe seinen Sohn, welcher demselben Geld schuldig gewesen, einen Knecht bis Cannstadt nachgeschickt; dieser habe dort seinen Sohn mit einem Bengel übel geschlagen, und ihm mehr abgenommen, denn er schuldig gewesen. Beschluß: den Obervogt zu bitten, daß der Knecht verhaftet und weiter inquirirt werde. (S. P.)

192) Untersuchungs-Protocoll s. d. gegen zwei Studenten, welche „als der Cardinal allhier gewesen" Nachts mit Steinen nach dessen Fenstern warfen. Sie werden um 1 fl. gestraft.

193) Untersuchungs-Protocoll s. d. wegen Schlaghändel zwischen Studenten und Bürgern.

194) Untersuchungs-Protocoll s. d. gegen Stud. Ko-

tulensky, Rab u. ſ. w., welche, als ſie der Schaafwirth Nachts um 1 Uhr nicht mehr in ſein Haus laſſen wollte, die Thüre zu ſprengen verſuchten, und die Fenſter einwarfen.

195) Unterſuchungs-Protocoll s. d. gegen M. Faber, welcher 6 Sachſen einen Schmauß gegeben, bei dem 30 Maas Wein aufgiengen und viel gelärmt wurde.

196) Oeffentlicher latein. Anſchlag am ſchwarzen Brete vom 1. Febr. 1590, durch welchen bei Carcerſtrafe das Herumlaufen in den Straßen nach der Abendglocke, ſo wie das Zechen bei itziger theurer Zeit unterſagt wird.

197) Durch Senatsbeſchluß werden 6 Studenten ins Carcer gelegt (14, 6 und 3 Tage) welche Nachts um 11 Uhr Lärmen gemacht. (S. P.)

198) Zwei Studenten klagen, daß ſie von einem Bäcker in Luſtnau geſchlagen worden ſeien, weil ſie ſich geweigert hätten mit ihm zu ſpielen. Beſchluß: den Bäcker belangen zu laſſen. (S. P.)

199) Ein Student, welcher zwei Bürger (einen in Reutlingen und den andern in Tübingen) verwundete, wird zu Bezahlung der Curkoſten, zu Schmerzengeld und zu Relegation verurtheilt, durch Senatsbeſchluß vom 26. Nov. 1590. Er wird vom Pedell und dem Stadtknechte zum Thor hinaus geführt, und ihm dort vom Pedell ein Viaticum von 8 fl. zugeſtellt. (S. P.)

200) Drei Studenten, welche gegen den oeconomus contubernii ein Pasquill angeſchlagen, müſſen, nachdem

sie 14 Tage im Carcer gewesen, vor dem Senate ihm erklären, „daß es aus unbedachtsamen Gemüth und Unverstand geschehen". Hierauf spricht der Senat aus, daß dieß alles keinem Theile an seiner Ehre verletzlich oder aufheblich sei, auch kein Theil den andern ausser oder innerhalb Rechtes weiter anlangen soll. (S. P.)

201) Auf die Klage des Vogtes von Lustnau wird am 18. März 1591 beschlossen, öffentlich anzuschlagen: daß die Studenten in die Dörfer ziehen, fressen und saufen, und dann die Unterthanen hochmuthen; daß sie aber bei strenger Strafe dieß zu unterlassen haben. (S. P.)

202) Nach Senatsbeschluß vom 27. März 1591 werden drei Studenten incarcerirt wegen einer Schlägerei, die sie in der Neckerhalde mit einem Schreiber gehabt. (S. P.)

203) An demselben Tage beklagt sich der Hofrichter, die Studenten haben sich vor seinem Hause ganz unruhig erzeigt und ihn herausgefordert. (S. P.)

204) Am 24. April 1591 beklagt sich ein Bürger, daß seine Frau von einem Studenten auf freiem Markte überrannt worden sei. (S. P.)

205) Am 7. Mai d. J. wird eine Untersuchung geführt über Schlaghändel in der Ammergasse zwischen vier Studenten und einigen Handwerksgesellen. Diese Studenten sollen 30 Maas Wein in den contubernio getrunken haben, 12 geben sie zu. (S. P.)

206) An demselben Tage wird über das Contuber-

nium geklagt, daß gar keine Ordnung darin sei; Vorübergehende werden mit Steinen geworfen; eine Wand sei eingeschlagen worden; werde darin sehr stark gezecht. Beschluß: dem Verwalter anzuzeigen, daß er entlassen werde, wenn er einem Studenten mehr als ein Quart über Tisch, oder überhaupt Wein aus dem Hause gebe. (S. P.)

207) Am 13. Mai klagt Prof. Crusius seinen Sohn beim Senate an, daß er gar ungehorsam sey, und Bücher versetzt habe. Beschluß: denselben zu citiren, ihm einen guten Filz zu geben, und ihn darauf ins Loch zu legen. (S. P.) (Aehnliche Strafen werden auch später wiederholt gegen denselben erkannt.)

208) Rescript von Herzog Ludwig vom 14. Mai 1591, mit dem Befehle zu berichten, ob es wahr sey, daß gewisse Bürger in Tübingen die Studenten einziehen, das Beste auf dem Markte aufkaufen, dann in ihren Häusern bei nächtlicher Weile verzehren, und „die Zeyt bis Mitternacht mit Essen, trinkhen, tanzen, springen und anderer gugelfhuor zubringen lassen?"

209) Am 16. Juli d. J. wird Prof. Hamberger's Sohn angeklagt gegen einen Wächter, der ihn Nachts nach Hause gehen hieß, den Degen gezogen und ihm den Spieß abgehauen zu haben. Beschluß: ihn auf 14 Tage ins Carcer zu legen, und dann seinem Vater zur Besserung zu übergeben. (S. P.)

210) Durch Beschluß vom 6. Sept. werden 3 Stu-

denten, welche sich mit verschiedenen Weibspersonen „übersehen", in Carcer gesprochen. (S. P.)

211) Durch Beschluß vom 11. Sept. werden 2 Studenten, so eine schwangere Frau geschlagen und getreten, ins Carcer gelegt, unbeschadet der Civilklage. (S. P.)

212) Antwortschreiben des Pfarrer Werner in Böringen vom 19. Nov. 1591, wegen des Leichtsinnes und der Schulden seines Sohnes.

213) Schreiben an eine Reihe von Vätern, daß ihre Söhne in ihrem studiren varläßig, auch hierneben in böse Gesellschaft und große Schulden gerathen seien; Rector und Senat verlangen also, daß die Väter Jemanden nach Tübingen senden, welcher den Sohn abforderte und sich mit den Gläubigern benehme.

214) Auf Antrag des Rectors wird am 9. Dec. 1591 dem Pedellen und den Buchbindern und Buchdruckern ein Verweis gegeben, daß sie die Wache schlecht versehen, und nur auf der Rathhausbank sitzen bleiben; sie sollen die Studenten, welche nach der gewöhnlichen Zeit auf der Gasse gehen, abmahnen und anzeigen, und die Häuser beobachten, in denen Conventikel und Zechen gehalten werden. (S. P.)

215) An demselben Tage wird Stud. Gebelin, „einer Wäscherin Sohn, der ein Federbusch aufhabe, und ein trutziger und frecher Gesell sei," ins Gefängniß gelegt (ohne daß ein näheres Vergehen angegeben ist). (S. P.)

216) Am 13. Jänner 1592 zeigt der Rector an, es

ſey Tags zuvor ein beſchwerlicher Tumult geweſen, bei welchem ein Student von einem Schmide mit einer eiſernen Stange niedergeſchlagen worden ſey. Dr. Hambergers Sohn habe angefangen. Es ſey eine communis vox in der ganzen Stadt der junge Hamberger ſey ein magicus, ſchlage ſtraks einen an den Hals. — Beſchluß: ihn ins Carcer zu legen. — Am 23. Jänner wird er vor den Senat gefordert, erhält einen Verweis, und über die ganze Faſchingszeit Hausarreſt, mit Ausnahme der Ausgänge in die Kirche und Lectionen. (S. P.)

217) Am 27. Jänner d. J. bittet der Hofrichter, dieweil eine adelige Hochzeit ſeyn werde, den Studenten zu intimiren, daß ſie zu Haus bleiben und nicht eindringen wollen. Beſchluß: den Pedell dem Portner zuzuordnen, damit er die Studenten abtreibe. (S. P.)

218) Vier Studenten (unter denen wieder Hamberger) werden angeklagt, in des Henkers Haus gegangen zu ſeyn, und mit ihm 22 Maas Wein getrunken zu haben; hierauf ſein Schwert zu ſehen, und einen Strick von ihm zu erhalten gewünſcht zu haben. Beſchluß am 13. Febr.: ſie auf einige Wochen „weil ſie gräulich delinquirt“ ins Carcer zu legen; namentlich aber den Hamberger zu bedrohen, daß er der ſchwarzen Kunſt entſage, widrigenfalls man mit weiterer Strafe gegen ihn vorgehen werde. (S. P.)

219) Senatsbeſchluß vom 10. März, Hamberger ganz wegzuſchaffen, weil er nicht zu Hauſe bleibe, die Leute auf der Straße angreife, und ſich mit ihnen haue. (S. P.)

220) Am 7. Mai wird Calixtus, ein Medicus, welcher einen jungen von Senfft auf der Gasse dreimal zu Boden schlug und ihn mit einem Steine verwundete, 8 Tage ins Carcer gelegt und um 4 fl. gestraft. (S. P.)

221) Am 19. Mai 1592 wird ein Stipendiat wegen Unzucht ins Carcer gesprochen. (S. P.)

222) Am 25. Juni d. J. wird dem Senate angezeigt, Nachts zuvor sey ein großer Tumult auf der Gasse gewesen: ihrer 9 haben Blöcke in den Brunnen auf dem Markte geworfen. (S. P.)

223) Untersuchungs-Protocoll vom 19. August 1592, wegen einer Mißhandlung der Wächter am Lustnauer Thor.

224) Senatsbeschluß vom 20. Aug. d. J., den Untervogt aufzufordern, auf die bösen Häuser und Schlupfbiegel (ihrer 3 werden bezeichnet) Achtung zu geben. (S. P.)

225) Antwortschreiben von A. Leyßer in Weyerburg, vom 19. Juli 1593, in welchem er die Schuldenzettel seines Sohnes zur Justification nach den Statuten zurückschickt, weil er nur die gesetzlichen zu bezahlen im Sinne habe.

226) Senatsbeschluß vom September 1593, den Studenten durch eine offene Intimation zu verbieten nach Rottenburg zu laufen: ferner fleißige Inspection in den Zehrhäusern zu halten wegen der allzu großen Zechen. (Der Protocollführer setzt bei: hoc bene dicunt, sed non facile afficiunt.) (S. P.)

227) Senatsbeschluß vom 16. Sept. 1593, sich beim Herzog zu beschweren, daß ein Student von dem Bürgermeister Kienlin in Tübingen geschlagen worden sei, und um Remission an das Hofgericht zu bitten. — (Der Herzog bewilligte die Bitte.) (S. P.)

228) Untersuchungs-Protocoll vom 7. Jänner 1594 gegen Stud. Großer, welcher ein „unbillig grausam Geschrei" auf der Straße geführt, mit der bloßen Wehr in die Steine gehauen; den Helfer Loder beleidigt, und zwei anderen Studenten die Laute zerhauen hatte. Er wird incarcerirt.

229) Der Rector zeigt am 18. Jänner 1594 an, die Herrn Graven und Freiherrn seyen bei Nacht auf den Schlitten gefahren, was res nova nec sine periculo. Beschluß: es den praeceptoribus zu verweisen, und sie, daß es nicht mehr geschehe, zu warnen. (S. P.)

230) Senatsbeschluß vom Sept. 1594, zwei baccalaureos, welche sich über dem Schmause gar unfläthig mit juchtzgen erzeigt, 8 Tage ins Carcer zu legen. (S. P.)

231) Es wird dem Senate am 16. März 1595 angezeigt, daß Nachts ein großer Tumult auf der Straße sey; die Bürger wollen aber nicht anzeigen, wer die Lärmenden seyen. Beschluß: genaue Inquisition zu veranstalten. (S. P.)

232) An demselben Tage wird geklagt, daß ein Student auf dem Schlosse den Burgvogt geschmäht und seinen Sohn geschlagen habe. (S. P.)

233) Senatsbeschluß vom 6. April 1595, einen Studenten ins Carcer zu legen, der in Calw (wohin ein Theil der Universität sich im verflossenen Jahre der Pest halber geflüchtet) einem Wirthe „mörderischerweise" die Fenster einwarf, und dann entwich. (S. P.)

234) Der (in Tübingen studirende) Erbprinz und sein Hofmeister beklagen sich über das groß Geschrei und die schandlichen Reden, welche Nachts auf der Gasse, namentlich beim Collegium geübt werden. Senatsbeschluß vom 5. Nov. 1593: die Wache zu stärken, daß man einen ertappen möge. — An demselben Tage wird ebenfalls beschlossen, den Studenten das Wildern zu untersagen. (S. P.)

235) Senatsbeschluß vom 20. Nov., einen Studenten, der sich einige Nacht auf der Gasse unruhig erzeigt, 8 Tage ins Carcer zu thun, und beim Herauslassen im Senate wohl zu „zerzausen" (S. P.); zwei andere werden auf einige Tage eingesperrt, weil sie bei einem auf dem Universitätshause gehaltenen Hochzeittanze Schlaghändel angefangen.

236) Beschluß von demselben Tage, die Stadtbehörde aufzufordern, daß sie das allzu viele Zechen der Studenten in den Wirthshäusern abstelle; „es sey eine große Unordnung darin; schlahen die Fenster aus, saufen, fressen, machen die ganze Nacht ein groß Geschrei". (S. P.)

237) Beschluß vom 3. Dec. 1595, einen Studenten aus Colmar, der große unnutze Schulden mache, mit

einem eigenen Boten heim zu ſchicken, und ſeinen Pflegern zu ſchreiben, daß ſie die illegalen Schulden nicht zu bezahlen brauchen. (S. P.)

238) Beſchluß vom 18. Dec., den Studenten Notnagel und noch einen Andern, welche Sonntags, als man aus der Predigt gehen wollen, gottesläſterlich geflucht, und ſich ungebührlich verhalten haben, 8 Tage ins Carcer zu legen, und ſie dann vor den Senat zu fordern zu einem Verweiſe und zur Androhung der Excluſion. (S. P.)

239) Beſchluß vom 18. Jänner 1596, einen Magiſter 8 Tage ins Carcer zu legen, weil er einen Famulus heftig geſchlagen, und mehrmal dazu bei den Sacramenten geflucht habe. (S. P.)

240) Unterſuchungs-Protocoll vom 2. März 1596 u. folg. Tage, gegen Studenten, welche während der Faſtnacht maskirt in den Straßen gegangen.

241) Am 9. Juli wird Stud. Notnagel (ſ. oben Nr. 238) vor den Senat gefordert, und ihm erklärt, daß er incorrigibilis. Er habe auf dem Tanzhauſe Händel angefangen, daß man ihn die Treppe hinabgeworfen; ferner habe er hinterrücks nach einem Studenten mit der bloſen Wehr gehauen, ſo daß er ihm, wäre nicht ein anderer in den Streich gefallen, den Kopf abgeſchlagen hätte; endlich habe er ſo grauſam Gott geläſtert, daß man wohl befugt wäre ihn peinlich anzuklagen, habe namentlich einen ungewöhnlich böſen Fluch gethan: Stern-Sacrament; in favorem patris sui wolle man ihn aber nur nach Hauſe

ſchicken. Notnagel las eine lateiniſche Entſchuldigungsrede ab, und bat unter Thränen um Verzeihung. (S. P.)

242) Am 11. Dec. 1596 wird dem Senate angezeigt, ein Student Namens Leipziger habe ſich dem Teufel verſchrieben, wenn er ihm etwas Geld wolle zuſtellen. Es wurde beſchloſſen, ihn durch die Theologen in Unterſuchung nehmen zu laſſen, und namentlich zu befragen, ob er ſchon lange mit dem Teufel zu thun gehabt, und wie oft er von ihm Geld empfangen, was Geding er mit dem Teufel getroffen, welche Bücher er geleſen? u. ſ. w. Er antwortete: es ſey das erſtemal, habe noch kein Geld vom Teufel erhalten; ſeine Schulden haben ihn dazu gebracht, ſey mehr als 200 fl. ſchuldig, namentlich tribulire ihn der Meſſerſchmid wegen 3½ fl.; er habe es nur auf 2 Jahre mit dem Teufel treiben wollen, und wäre er geſtorben in dieſer Zeit, hätte er vorher ihm abgeſagt und ihm erklärt, er habe einen andern Helfer, Jeſum. Beſchluß: ihn bis zum Chriſttage im Carcer zu laſſen, und ihm anzuzeigen, daß er ſich zum heil. Abendmahle vorzubereiten und dieſes zu genießen habe, auch das ganze halbe Jahr zu Hauſe bleiben müſſe, auſſer um in alle Kirchen und in die Lectionen zu gehen. — Am 8. Jänner 1597 wird angezeigt, Leipziger halte ſich nicht zu Hauſe, habe auch in Wirthshäuſern 3 ſilberne Becher und 3 Löffel geſtohlen, und dieſelben verkauft. Beſchluß: peinlich gegen ihn zu verfahren, vorher aber ſeinem Vater

(in Sachsen) Nachricht zu geben, daß er einen Anwalt schicke. (S. P.)

243) Am 26. Jänner 1597 wird ein Student auf die Klage eines Mädchens, das er geschwängert hatte, verhaftet, und vor den Senat gebracht. Er gesteht zu daß er dem Mädchen die Ehe versprochen, und erbietet sich einen Boten an seinen Vater zu schicken, daß dieser ihm das Heirathen erlaube. Dieß wird ihm bewilligt, er übrigens bis zu Austrag der Sache ins Carcer gelegt. Am 6. Febr. wird angezeigt, er habe itzt geheirathet; worauf ihm 30 fl. Geld und 14 Tage Carcer, seiner Frau 20 fl. und 4wöchiger Hausarrest als Strafe angesetzt werden. (S. P.)

244) Senatsbeschluß vom 24. Jänner d. J., das Maskiren während der Fasten zu verbieten, und vier Wächter zu bestellen, welche Tag und Nacht herumgehen und die Verlarvten beobachten sollen. (S. P.)

245) Untersuchungs-Protocoll vom 12. Febr. 1597 gegen einen Studenten, welcher einen Bürger, von dem er sich beleidigt glaubte, die Thüre mit dem Degen zerhauen hatte. Er kommt 12 Tage ins Carcer. — Ein zweiter, dessen Verschulden sich aus dem Protocolle nicht ergiebt, soll 2 Monat Sold bezahlen (?) oder 6 Tage ins Carcer, ein dritter ad libidum incarcerirt werden.

246) Dem Senate wird am 19. Febr. 1597 angezeigt, M. Rambacher habe einen Famulus M. Herlinger in Holz-

gerlingen schwer verwundet, und sich nach Reutlingen in die Freiheit geflüchtet. (S. P.)

247) Durch Senatsbeschlüsse vom 10. u. 11. März d. J. werden 4 Studenten wegen Nachtlärmens incarcerirt. (S. P.)

248) Am 15. Juni d. J. klagen die Stadtwächter, etliche Studenten haben ihnen drei Spieße von der Wache weggenommen, und seyen damit in der Stadt herumgezogen; ferner seyen welche mit welschen Geigen herumgegangen, und als der Pedell sie abgemahnt habe, haben sie ihn schlagen lassen. — Beschluß: die nobiles vorzufordern. (S. P.)

249) Am 29. Juni stellen die Wächter ähnliche Klagen: ein Student habe ein Fischhaus aus dem Bronnen genommen; andere haben sie gescholten und nach ihnen geschlagen: die Universitätswächter seyen gar nichts nutz, kommen selten auf die Wache, und ziehen dann mit den Studenten in der Stadt herum. Beschluß: dem Hofmeister des colleg. illustre anzuzeigen, daß er seine Collegiaten Nachts zu Hause behalten möge; einen derselben, Remchingen, ins Carcer zu legen; den Wächtern aber durch den Vogt sagen zu lassen, sie sollen sich größerer Bescheidenheit befleißigen. (S. P.)

250) Dem Senat wird am 1. Sept. d. J. angezeigt, des Prof. Cellius Sohn habe einen Schneider hart geschlagen. Beschluß: ihn zu arretiren und den Schneider curiren zu lassen. (S. P.)

251) Untersuchungs-Protocoll wegen Nachtlärmens. Die Schuldigen werden 1 Tag incarcerirt.

252) Am 9. Octob. d. J. klagt eine Magd gegen einen Studenten, der sie geschwängert habe. Er sey von Frankfurt, und habe eine Magd mitgebracht, die ihm Haus halte. (S. P.)

253) Untersuchungs-Protocoll gegen Student Hamberger und Consorten vom 20. Nov. 1597, welche bis nach Mitternacht in der ganzen Stadt umherzogen, das „Lied von den sieben Nonnen" und andere schandlose Lieder vor der Professoren Häuser sangen, in die Steine hieben, und als der Pedell und die Wächter sie abmahnten, ihn fragten: „ob ihnen die Haut beiße, wöllen die Klingen mit ihnen theilen". — Der junge Hamberger wird in seines Vaters Haus gebannt bis auf Widerruf von Seite des Senats, (welcher erst am 22. Mai des folgenden Jahres bewilligt wird.)

254) Untersuchungs-Protocoll vom 8. Febr. 1598, wegen Nachttumultes. Drei Studenten werden auf 1 Tag incarcerirt.

255) Untersuchungs-Protocoll von demselben Tage über ein (nicht näher bezeichnetes) im Contubernium angeschlagenes Pasquill.

256) Senatsbeschluß vom 12. Febr. 1598, M. Braftbergern, so auf der Straße unruhig gewesen, zu incarceriren und wegen seines Unfleißes zu objurgiren. (S. P.)

257) Am 6. März werden die Väter zweier Stu-

denten, welche bis Mitternacht getanzt und auf der Gasse mummen gegangen, vor den Senat gefordert, und wird von ihnen verlangt, daß sie ihre Söhne von der Universität thun, oder dieselben zu fleißigem Studiren anhalten sollen. Sie versprechen das Letztere. (S. P.)

258) Einige, wegen (nicht näher bezeichneter) Schlaghändel incarcerirte Studenten werden aus dem Carcer gelassen am 25. April 1598, weil sie sich des Gestankes, so in demselben, höflich beschweren. Wegen M. Brastberger, welcher auch darunter war, soll an seinen Vater geschrieben werden, daß er ihn von der Universität hole, weil er neuerdings so oft in Schlaghändel verwickelt sey. (S. P.)

259) Am 13. Mai 1598 wird eine Untersuchung von dem Senate darüber angestellt, daß die Incarcerirten bei Nacht aus dem Carcer gebrochen, in der Stadt mit großem Lärmen herumgezogen seyen, und Dr. Varnbülern die Fenster eingeworfen haben. Es ergiebt sich bei der Untersuchung, daß ein nicht incarcerirter Student, Namens Traw, einen Messerschmid hatte holen lassen, welcher dann mit Nachschlüsseln den Carcer öffnete, daß aber Traw während dieser Zeit in des Messerschmids Haus schlich, um dessen Frau zu nothzüchtigen. Traw wird sogleich ins Carcer abgeführt. (S. P.)

260) Senatsbeschluß vom 2. Juni d. J. zwei Studenten, welche sich bei einem Tanze eindrängten, und deßhalb von Weingärtnern hart geschlagen wurden, aber

auch einen derselben verwundeten, zu incarceriren, und denjenigen, welcher gestochen hatte, (Hopf) zu relegiren. Später wurde der letztere Beschluß unter der Bedingung wieder zurückgenommen, daß Hopf Nachts nicht ausgehen, den Briel ganz meiden, und sich besser halten wolle. (S. P.)

261) Untersuchungs-Protocoll vom 3. Nov. 1598 gegen den Graven Schlick und den v. Frankenberg, wegen einer mit dem Pedelle und den Schaarwächtern gehabten nächtlichen Unfuhr. Beschluß: den Graven Schlick durch den Dr. Halbritter ernstlich warnen zu lassen; v. Frankenberg aber zu bestrafen.

262) Schreiben des Senats an denselben Graven Schlick, vom 13. Nov. d. J., worin man sich beschwert, daß derselbe trotz der erst kürzlich erhaltenen Abwarnung schon wieder mit der Wache auf dem Markte Händel angefangen, und sie mit bloser Wehr hin und her getrieben habe, bis er endlich mit Gewalt ergriffen und in seine Herberg geschleift worden sey, wo er noch lang zum Laden herab mit bloser Wehr gefochten und übel geschworen habe. Der Senat droht ihm, im Wiederholungsfalle ihn der bürgerlichen Obrigkeit der Stadt zuzuweisen, „ist aber sonnsten ihme Herrn Graven uff sein gebürlich grävenlich Verhalten zu aller guten Beförderung wol gewogen".

263) Senatsbeschluß vom 21. Jänner 1599, zwei Studenten, Cellius und Kotulensky, welche sich geschlagen, zu incarceriren. (S. P.)

264) Senatsbeschluß von demselben Tage, die Wache zu stärken, weil die Fastnacht komme, und die Studenten etwas unruhiger, denn sonst. (S. P.)

265) Senatsbeschluß vom 8. Febr., den Cellius zu incarceriren, weil er Nachts Lärmen gemacht, die Wächter geschmäht und den Pedellen geprügelt hatte. (S. P.)

266) Senatsbeschluß vom 18. Febr. d. J., einen Studenten, v. Weltsch, welcher Nachts um 1 Uhr zum Fenster hinausschoß, um 4 fl. und um die Büchse zu strafen. (S. P.)

267) Senatsbeschluß vom 27. März d. J., denselben Weltsch zu incarceriren, weil er gegen seinen Präceptor den Dolch und das Rappier zückte, auch demselben auf der Straße Schimpfworte nachrief, als dieser nach Hause, auf Befragen der Verwandten, berichtete, daß Weltsch etwas ungehorsam sey. (S. P.)

268) Senatsbeschluß vom 10. Mai d. J., den Stud. Traw (s. oben Nr. 259) ins Carcer zu legen, weil er einer Magd einen Brief geschrieben um sie zu verführen. Nach 8 Tagen Carcer wird er zur Relegation verurtheilt. (S. P.)

269) Am 16. Mai 1599 wird dem Senate angezeigt, M. Grätter, ein Repetent des Stipendiums, sey in Rottenburg, als er habe in die Kirche gehen wollen, blutig geschlagen, und überdieß noch gefangen gesetzt worden. Beschluß: die beiden Professoren Hochmann und Mögling nach Rottenburg zu schicken zur Erkundigung und Erle-

digung der Sache. Dieſelben berichten am 16., daß M. Grätter in der Kirche herumgeſprungen ſey, und als ihn ein Kirchenpfleger zu Recht gewieſen, denſelben geſchmäht habe. Hierauf ſey er allerdings aus der Kirche geworfen worden. Uebrigens haben auch noch andere Studenten ſich ſehr unruhig erzeigt, unter anderm dem Mößner die Thüre eingetreten; einer habe die Büchſe gezückt und ſchießen wollen. Die Bürgerſchaft ſey ſehr erzürnt, und man fürchte einen Aufruhr. Beſchluß: einen deutſchen Anſchlag am ſchwarzen Brette zu machen, ſich der papſtiſchen Kirchen zu enthalten. (S. P.)

270) Am 8. Sept. 1599 zeigt Prof. Cruſius dem Senate an, er habe eine Tochter, die er oft ermahnt habe nicht ohne ſein Wiſſen zu heirathen. Nun habe ſich aber begeben, daß M. Hecker ins Haus zu ihm gekommen ſey, dem habe ſie die Ehe verſprochen. Er bitte, daß man ihm verholfen ſeyn wolle, daß er von dieſem Hecker möchte unturbirt bleiben. M. Hecker wird vorgefordert, und ihm die Sache vorgehalten; er erklärt, die Dirne habe ihn erſt bewegt und angeſprochen ihr die Ehe zu verſprechen, und ihm eines darauf und daraus getrunken; woll ſie aber sub conditione verlaſſen, daß ihm kein Nachtheil daraus entſtehe. Gebs ihr auf ihr Gewiſſen. Darauf wird Theodora Cruſius vorgefordert, welche ſagt, ſie wolle keinen Anſpruch an ihn machen, könne ihn gar wohl laſſen; wolle es aber nicht auf ihr Gewiſſen nehmen, ſondern ihrem Vater folgen. Beide werden nun confrontirt,

Hecker bleibt dabei, er woll es ihr auf ihr Gewiſſen geben. Beſchluß: Cruſio anzuzeigen, man wollte ihm gerne helfen, die Sache gehöre aber nach Stuttgart (vor das Ehegericht). Zwei Tage ſpäter zeigt der Rector an, Cruſius wolle nicht gerne vors Ehegericht, Hecker wolle ihr aber ledig gehen, und eine Verſchreibung über ſie geben. Beſchluß: wenn ſie beide einander nicht wollen, es dabei zu laſſen. Am 12. Sept. werden aber beide wieder vorgefordert, weil ſie noch eine Zuſammenkunft unter der Hausthüre gehabt hatten, in welcher ſie erklärte, wenn der Vater es erlaube, wollen ſie beiſammen bleiben. Cruſius beharrt bei ſeiner Weigerung; er wolle ſeine Tochter Einem geben, der ſie nähren könne. (S. P.)

271) Senatsbeſchluß vom 2. Jänner 1600, Ch. Utſim aus Pommern zu relegiren, weil er ſeinem Hausherrn die Thüre eingetreten, und denſelben im Bette geprügelt.

272) Beſchluß von demſelben Tage, einen Student 2 Tage zu incarceriren, der dem Pedelle am hellen Tage die Fenſter einwarf; eben ſo einen andern, weil er Nachts in die Steine gehauen hatte. (S. P.)

273) Unterſuchungs-Protocoll vom 14. Febr. 1600 gegen v. Wartenberg und Conſ. wegen maskirtgehens in der Faſtnacht, auch Geſchreies und Schwörens auf der Gaſſe. Beſchluß: alle in das Loch zu legen.

274) Lateiniſcher öffentlicher Anſchlag vom 2. April 1600, durch welchen das neuerlich aufgekommene Her-

umschwärmen zu Pferde in der Stadt verboten wird.

275) Senatsbeschluß vom 8. Mai 1600, einen Stud., Luftnauer, zu excludiren, weil er den Stadtarrest brach; soll der Mutter angezeigt werden, er tauge nicht zu den studiis. (S. P.)

276) Untersuchungs-Protocoll vom 1. Nov. 1600 gegen Dr. Hamberger, der beschuldigt war, einen Befehl des Senates zum Fenster hinausgeworfen zu haben.

277) Senatsbeschluß vom 29. Dec. 1600 den Cellius (s. oben Nr. 250) öffentlich zu relegiren, weil er ein Mädchen verleitete, einem Studenten, auf den er eifersüchtig war, ein Messer in den Hals zu stechen, und sich dann flüchtete. (S. P.)